



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N

Informationszentrum Asyl und Migration

Glossar
Islamische Länder

Band 23 Türkei

Februar 2009

Glossar Islamische Länder

Band 1	Afghanistan
Band 2	Ägypten
Band 3	Algerien
Band 4	Bangladesch
Band 5	Guinea
Band 6	Irak
Band 7	Iran
Band 8	Jemen
Band 9	Jordanien
Band 10	Kirgisistan
Band 11	Libanon
Band 12	Libyen
Band 13	Marokko
Band 14	Pakistan
Band 15	Saudi–Arabien
Band 16	Senegal
Band 17	Sierra Leone
Band 18	Somalia
Band 19	Sudan
Band 20	Syrien
Band 21	Tadschikistan
Band 22	Tunesien
Band 23	Türkei
Band 24	Turkmenistan
Band 25	Usbekistan

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Copyright reserved

Any kind of use of this edition not expressly admitted by copyright laws requires approval by the Federal Office (Bundesamt) especially as far as reproduction, adaptation, translating, microfilming, or preparing and storing in electronic retrieval systems is concerned. Reprinting of extracts of this edition as well as reproductions for internal use is allowed only upon prior approval by the Bundesamt and when citing sources.

Abstract

Das vorliegende Glossar **Türkei** ist der 23. Band des insgesamt 25 Bände umfassenden Sammelwerkes „**Glossar Islamische Länder**“. Die Bandzählung folgt der alphabetischen Reihenfolge der bearbeiteten Länder:

Der vorliegende Band dieses Sammelwerkes vermittelt allen Interessierten einen aktuellen landes-spezifischen Überblick zur Türkei in Form eines Glossars. In alphabetischer Ordnung werden grundlegende Informationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Religion sowie ausgewählte Personen des öffentlichen Lebens in prägnanter Form dargestellt. Einen Schwerpunkt bildet die menschenrechtliche Situation. Querverweise erleichtern den Gebrauch des Glossars und erhöhen die Informationsdichte.

Abstract

The glossary in hand, **Turkey**, is the 23th volume of the compilation „**Islamic Countries Glossary**“ encompassing in total 25 volumes.

The sequence in which the volumes are arranged corresponds to the alphabetic principle reflecting the countries taken under consideration.

The volume in hand, which is part of the compilation, aims at providing all interested readers an up-to-date, country-specific, overall view of Turkey in the form of a glossary. In alphabetical order basic information touching on politics, economics, culture and religion as well as selected individuals playing a part in public life is presented in a concise manner. It focuses on the human rights situation. Cross-references aim at improving the way the glossary can be used by making it easier while the information density is increased.

Vorwort

In den islamischen Ländern prägt die Religion des Islams¹ das gesamte gesellschaftliche Leben. Nicht nur der Alltag der Muslime und ihre Kultur, sondern auch Politik und Wirtschaft werden durch die Religion deutlich stärker als in den säkularisierten Ländern des Westens beeinflusst. Dies deshalb, weil der Islam nicht nur Religion ist, sondern ein in sich geschlossenes rechtlich wie politisches Wertesystem mit ganzheitlichem Lebensbezug. Gleichwohl haben zunehmend europäisches Denken und westliches Rechtsverständnis Einfluss auf die gesellschaftlichen Entwicklungen in den islamischen Ländern, ein Prozess, der durch die Globalisierung noch verstärkt wird. Allerdings sind auch gegenläufige Bewegungen festzustellen wie sie sich in Islamisierungsbestrebungen und einem gewaltbereiten Islamismus verdeutlichen.

Die Herausforderungen, denen sich die Mitarbeiter des BAMF in ihrer Tätigkeit sowohl im Asylverfahren als auch in der Integrationsarbeit gegenüber sehen, bedürfen solider Kenntnisse über die menschenrechtliche Situation sowie über kulturelle, ethnische und religiöse Besonderheiten der Zuwanderer aus den jeweiligen islamischen Herkunftsländern. Nur so sind rechtlich wie sachlich fundierte und humanitär gerechte Entscheidungen über die Gewährung von Asyl zu treffen und können erfolgreiche Integrationskonzepte entwickelt werden.

Etwa 1,2 Milliarden Menschen bekennen sich weltweit zum Islam. In Deutschland ist der Islam mit mehr als 3 Millionen Menschen inzwischen die drittgrößte Glaubensgemeinschaft.² Da gerade die Muslime die größte Gruppe der Zuwanderer in Deutschland sind, verlangt diese Zuwanderergruppe nicht nur besondere Aufmerksamkeit, sondern macht zugleich grundlegende Kenntnisse geradezu zwingend notwendig.³

Das Glossar bietet für die Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine erste Informationsquelle über das jeweilige islamische Land. Darüber hinaus wird mit diesem Sammelwerk auch Mitarbeitern in Behörden von Bund und Ländern sowie der interessierten Öffentlichkeit ein handhabbares länderbezogenes Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt. Wissen ist stets die Voraussetzung für das Verständnis des Fremden, ist Grundlage für einen Dialog zwischen unterschiedlichen Kulturen.

Die Quellen für das Glossar sind vielfältig. Neben den Hintergrundberichten des UNHCR, den Berichten von Amnesty International, den Informationen des Auswärtigen Amtes, den Länderberichten des US Departments of State, dem CIA World Factbook sowie zahlreichen verlässlichen Internetquellen dienen „Der Fischer Weltalmanach 2008“; „Kleines Islam-Lexikon: Geschichte, Alltag, Kultur“, hrsg. von Ralf Elger, München 2001 sowie das Munzinger Archiv als wichtige Grundlagen für die Erarbeitung des vorliegenden Glossars.

¹ Vgl. auch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2006: Der Islam – Grundzüge einer Weltreligion. Nürnberg

² S.a. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2006: Kulturelle und religiöse Prägungen von Muslimen in Deutschland. Nürnberg

³ Vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2007: Muslimisches Leben in Deutschland – religiöse Vorschriften, muslimischer Alltag und Organisationsformen. Nürnberg

Türkei



Republik Türkei (Türkiye Cumhuriyeti)

Bevölkerung: 71.517.100 Personen (Stand 31. Dezember 2008, Ergebnis der vom Statistischen Amt der Türkei durchgeführten "Adressenbasierten Erfassung der Bevölkerung")

Hauptstadt: Ankara (3,6 Mio. Einwohner)

Fläche: 814.578 km², Lage zu 3 % in Europa ("Thrazien"), zu 97 % in Kleinasien ("Anatolien")

Landesnatur: Grenzt im Norden an das Schwarze Meer, im zentralen Süden und im Westen an das Mittelmeer, reicht im Osten bis zum Ararathochland mit dem höchsten Berg des Landes, dem Ararat (5 137 m). Inneranatolien, ein steppenhaftes Hochland (800 – 1.200 m), umschließt abflusslose Senken und wird von Bergzügen mit teilweise aufgesetzten Vulkanen überragt. Es ist vom Pontischen Gebirge im Norden, dem Taurusgebirge im Süden und Osten sowie vom westanatolischen Bergland im Westen umgeben

Klima: Inneranatolien hat kontinentales Klima mit heißen, trockenen Sommern und kalten, in Ostanatolien schneereichen Wintern. Ausreichende Niederschläge zu allen Jahreszeiten und gemäßigte Temperaturen hat die Schwarzmeerküste. Zum Mittelmeer-Klimabereich mit milden, feuchten Wintern und trockene Sommern gehören die westliche Küstenregion Anatoliens und der Südfuss des Taurus

Ethnien: Türken, Kurden, Araber, Kaukasier

Religionen: Mehrheitlich Muslime (ca. 99 %), hauptsächlich Hanefiten (ca. 75 %), daneben ca. 15 Mio. Aleviten (ca. 25 %). Laizistisches Staatsverständnis, d.h. strikte Trennung zwischen Staat und Religion

Staatsform: Parlamentarische Republik (seit 29.10.1923 – Nationalfeiertag)

Parlament: Türkische Große Nationalversammlung - TBMM (Türkiye Büyük Millet Meclisi), eine Kammer, 550 Sitze

Verwaltung: Zentralistisch; 81 Provinzen (il) geleitet von Provinzgouverneuren (vali), unterteilt in Kreise (ilçe) und Gemeinden (köy)

Sprachen: Türkisch (Amtssprache); weitere Sprachen Kurdisch (10,6 %), Arabisch

Adalet ve Kalkınma Partisi - AKP

Die islamisch-konservative Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) wurde am 14. August 2001 durch die "Erneuerer" innerhalb der am 6. Juni 2001 vom Verfassungsgerichtshof verbotenen, islamistischen → *Fazilet Partisi* (Tugendpartei, FP) mit dem späteren (ab 2003) Ministerpräsidenten → *Erdoğan, Recep Tayyip* an der Spitze gegründet.

Die AKP ist Regierungspartei seit November 2002. Bei den → *Parlamentswahlen* 2007 kam die AKP auf über 47 % der Stimmen und konnte damit ihr Wahlergebnis von 2002 um 12 Prozentpunkte steigern. Die AKP sieht sich selbst als reformorientierte konservative Volkspartei, die das Prinzip des → *Laizismus* respektiert. Sie gibt sich proeuropäisch und marktwirtschaftlich orientiert. Innenpolitische Gegner unterstellen der AKP gleichwohl eine schleichende Islamisierungspolitik. Das türkische Verfassungsgericht gab am 31. März 2008 dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft des Kassationsgerichtshofes auf Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen die AKP statt. Die Generalstaatsanwaltschaft bezichtigte die AKP des Verstoßes gegen das Laizismusprinzip. Hauptanlass dafür waren Verfassungsänderungen (→ *Verfassung*), insbesondere die Aufhebung des Kopftuchverbotes an Universitäten (das Verfassungsgericht hatte am 05.06.2008 die Verfassungsänderungen bzgl. der Aufhebung des Kopftuchverbotes annulliert). Am 30.07. 2008 wurde der Verbotsantrag abgelehnt. Sechs der elf Richter des Verfassungsgerichts stimmten für ein Verbot, womit die notwendige Anzahl von sieben Stimmen knapp verfehlt wurde. Des Weiteren stimmten die Richter mehrheitlich für eine Verwarnung der AKP, da sie das Zentrum für antilaizistische Umtriebe in der Türkei sei. Die Partei (→ *Parteien*) darf weiter regieren. Ihr werden jedoch gemäß Art. 69 der Verfassung staatliche finanzielle Unterstützungen teilweise versagt.

Aleviten

Mit schätzungsweise 15 - 20 Millionen bilden die Aleviten nach den → *Sunniten* die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft der Türkei (→ *Religionen*). Die Aleviten waren wegen ihrer Glaubensvorstellungen im Osmanischen Reich zeitweise Verfolgungen ausgesetzt. Von vielen Sunniten wurden sie aufgrund ihrer unorthodoxen Auslegung des Islams und ihren „heidnisch“ anmutenden Riten als „Ketzer“ betrachtet, wobei diese Vorstellungen heute zum Teil noch existieren. Die Aleviten verwahren sich selbst gegen den Begriff „Minderheit“. Vom türkischen Staat werden sie, entsprechend der kemalistischen Staatsdoktrin (→ *Kemalismus*) der einheitlichen türkischen Nation, offiziell nicht als Glaubensgemeinschaft anerkannt. In Regierung, Verwaltung und → *Parlament* sind sie unterrepräsentiert.

Das Alevitentum unterscheidet sich von dem in der Türkei propagierten sunnitischen Islam insofern, als dass es Abweichungen von sunnitischen Dogmen und Glaubenspraktiken aufweist. Für Aleviten ist auch die strikte Einhaltung der fünf Säulen des Islams nicht obligatorisch. Sie haben zudem keine Moscheen, sondern „Cem-Häuser“, in denen Männer und Frauen gemeinsam beten und feiern. Die Frauen folgen nicht den islamischen Bekleidungsregeln. Die Aleviten befürworten mehrheitlich die Trennung von Religion und Staat sowie die Demokratie.

Die religiöse Minderheit der Aleviten fordert seit vielen Jahren die Anerkennung ihrer Cem-Häuser (cemevi) als religiöse Stätten, was derzeit auf Regierungsebene diskutiert wird. Ebenso in der Diskussion ist die Aufhebung der Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht für alevitische Kinder. Anfang März 2007 entschied das türkische Verwaltungsgericht, dass die Teilnahme am (sunnitischen) Religionsunterricht in seiner jetzigen Form nicht verpflichtend sein darf. Zur Begründung verwies das Gericht darauf, dass es sich bei der jetzigen Form um einen Bekenntnisunterricht handle und nicht um eine Unterweisung in Religionskunde und Ethik.

Amnestiegesetze

In der Türkei gab es in den letzten zehn Jahren eine ganze Reihe von Sondergesetzen, die für bestimmte Personengruppen Straferlass oder zumindest eine Reduzierung der Strafe ermöglichten. Diese Amnestieregelungen hatten jedoch nur eine bestimmte Laufzeit und sind inzwischen meist nicht mehr gültig. Als derzeit letztes "Amnestiegesetz" wurde das „Gesetz zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft“ (Gesetz Nr. 4959) am 29. Juli 2003 für Mitglieder terroristischer Organisationen (→ *Extremismus*) erlassen. Dadurch wird Mitgliedern terroristischer Organisationen, die sich im Zeitraum vom 6. August 2003 bis zum 7. Februar 2004 stellten, Straffreiheit gewährt, sofern sie nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt gewesen waren. Das gleiche gilt für Personen, die derartige Organisationen unterstützt haben, sofern die Unterstützung nicht in der Überlassung von Waffen und Munition bestanden hat. Wesentliche Bestimmungen zur Straffreiheit waren auf sechs Monate befristet.

Für Personen, die an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt waren oder der Organisation Waffen oder Munition überlassen haben, sieht das Gesetz eine Strafminderung vor; diese Strafminderung gilt noch ohne zeitliche Befristung.

Daneben wurden mit der Verabschiedung des neuen Strafgesetzes (in Kraft seit 01.06.2005) auch die Reuebestimmungen (→ *Tätige Reue*) neu gefasst. Diese sind nun in Art. 221 Abs. 2 n.F. tStGB festgelegt. Diese Vorschrift wird inzwischen von den türkischen Gerichten (→ *Justiz*) regelmäßig angewandt.

Anavatan Partisi - ANAP

Die Mutterlandspartei (ANAP) wurde 1983 vom ehemaligen Regierungs- bzw. Staatschef Turgut Özal (1927-1993) gegründet. Die Partei ist rechtskonservativ, gemäßigt nationalistisch, für die europäische Integration und erlangte als marktwirtschaftlich ausgerichtete Partei die Sympathie weiterer Wirtschaftskreise. Von 1983-1991 (Turgut Özal) und 1988-1997 (Mesut Yılmaz) stellte sie den Ministerpräsidenten. Sie ist seit 2002 nicht mehr im → *Parlament* vertreten. Die ANAP gehört der Europäischen Demokratischen Union (EDU) an. Ihr Vorsitzender ist seit 2005 Erkan Mumcu. Eine Fusion mit der politisch ähnlich ausgerichteten → *Doğru Yol Partisi (DYP)* scheiterte 2007. Bei den → *Parlamentswahlen* 2007 trat die ANAP nicht an.

Antiterrorgesetz - ATG

Das türkische Antiterrorgesetz (Gesetz Nr. 3317) stammt aus dem Jahr 1991 und wurde mehrfach geändert. Durch die umfangreiche Justizreform zum 01.06.2005 sowie durch internationale Entwicklungen im Terrorismus und bei seiner Bekämpfung war eine Neufassung notwendig geworden. Die Türkei folgte dabei dem internationalen Trend zur Strafverschärfung. Die Neufassung (Gesetz Nr. 5532) trat am 18.07.2006 in Kraft.

Unter das Antiterrorgesetz (ATG) fallen Straftaten wie die Zerstörung der staatlichen Einheit (Art. 302 tStGB), der Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 309 tStGB), Verbrechen gegen den Staat und bewaffnete Aktionen gegen seine Organe (Art. 312-313 tStGB), Gründung und Mitgliedschaft in kriminellen Vereinigungen (Art. 220 tStGB) bzw. bewaffneten Organisationen (Art. 314 tStGB). Zuständig für die Verfahren sind die in acht Provinzhauptstädten der Türkei bestehenden Strafsenate für Terrordelikte an den (→ *Justiz*) Gerichten für schwere Strafsachen als Nachfolger der bis 2004 existierenden → *Staatsicherheitsgerichte*. Ein erheblicher Teil der Fälle betrifft die Drogen- und Bandenkriminalität (→ *Drogen*). Eine Verurteilung nach dem ATG bewirkt eine Strafverschärfung um die Hälfte des ursprünglichen Strafmaßes. Eine vorzeitige Haftentlassung kann frühestens nach der Verbüßung von drei Vierteln der Strafe erfolgen. Wegen Terrordelikten waren nach Angaben des türkischen Justizministeriums Ende Mai 2008 5.095 Personen in Untersuchungshaft bzw. im Justizvollzug.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote betrug in 2004: 10,3 %; in 2005: 10,3 %; in 2006: 9,9 %; in 2007: 9,8 % (Schätzung); in 2008 (Januar): 11,3 %.

Armee → Streitkräfte

Assoziierungsabkommen "Abkommen von Ankara"

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) schloss 1963 mit der Türkei das sogenannte "Abkommen von Ankara" zur Gründung einer Assoziation, das im Dezember 1964 in Kraft trat. Das Abkommen enthält in Art. 28 bereits eine Beitrittsperspektive: „Sobald das Funktionieren des Abkommens es in Aussicht zu nehmen gestattet, dass die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft vollständig übernimmt, werden die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen.“ Mit Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei vom Dezember 1995 wurde auf der Grundlage des Assoziationsabkommens mit der Türkei eine Zollunion begründet. Durch die Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls zum Ankara-Abkommen im Juli 2005 wurde die Zollunion auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Die Türkei stellte in einer einseitigen Erklärung jedoch fest, dass dies aus türkischer Sicht nicht die Anerkennung der Republik Zypern (→ *Zypernkonflikt*) bedeutet. Die Ratifizierung und Umsetzung des Anpassungsprotokolls steht weiterhin aus (→ *Beitrittsverhandlungen*).

Asylverfahren

Die Türkei zählt langjährig zu den 10 wichtigsten Herkunftsländern im Asylverfahren. Im Jahr 2007 lag sie hinter Irak und Serbien auf dem dritten Rang (1.437 Erstanträge), im Jahr 2008 hinter Irak auf Platz zwei (1.408 Erstanträge). Dennoch fielen die Zugangszahlen seit dem Jahr 2002 kontinuierlich. Dieser Rückgang setzte sich auch in den darauf folgenden Jahren fort, in 2006 um 34,1 %, in 2007 um 26,3 % und im Jahr 2008 nur noch geringfügig um 2 %.

Im Jahr 2006 lag die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Art. 16a GG und Familienasyl, Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) bei 5,3 %, im Jahr 2007 bei 5,5 % und stieg im Jahr 2008 auf 9,4 %. Ein Großteil der positiven Entscheidungen entfällt seit Jahren auf das Familienasyl und auf Familienabschiebungsschutz.

Atatürk, Kemal Mustafa

Mustafa Kemal Atatürk (1881-1938), Begründer des modernen türkischen Staates, wird auch als „Vater der Türken“ bezeichnet.

Atatürk machte aus dem mit Ende des Ersten Weltkrieges zerbrochenen und zudem zwischen Reformern und Traditionalisten politisch zerrissenen Osmanischen Reich innerhalb weniger Jahre einen Staat, der sich auf dem Weg zu einer umgreifenden Modernisierung befand. Gegen vielfältige Widerstände baute er auf eine radikale Abkehr von den alten islamisch-osmanischen Strukturen und legte den Grundstein für die moderne, sich als Teil Europas verstehende Türkei. Wichtige Reformen waren die Abschaffung des Kalifats, Schließung der islamischen Schulen, Verbot der Polygamie, Aufhebung des islamischen Rechts, Kopftuchverbot, Einführung westlicher Kleidung, Einführung des lateinischen Alphabets und des gregorianischen Kalenders sowie das Verbot der islamischen Orden und Bruderschaften.

Kemal Atatürk fasste sein Programm zur Modernisierung des Landes in sechs Prinzipien zusammen, die als Fundamente des → *Kemalismus* später in die → *Verfassung* aufgenommen wurden.

Attentate → *Terroranschläge*

Ausländer

Die Ausländeranzahl in der Türkei im Jahr 2007 betrug 98.064 (ca. 0,14 % der Bevölkerung).

Die Hauptverteilung nach Provinzen:

- Istanbul 42.228
- Bursa 11.495
- Ankara 7.166
- Izmir 6.707
- Antalya 6.343

Beitrittsverhandlungen

Ein für die Türkei relevantes politisches Ereignis der letzten Jahrzehnte war der Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der EU am 03.10.2005.

Bereits im Jahr 1963 wurde das → *Assoziierungsabkommen* zwischen der Türkei und der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das bereits eine Beitrittsperspektive enthielt, unterzeichnet und trat im Dezember 1964 in Kraft. 1995 gründeten die Türkei und die EU eine Zollunion.

Im Dezember 1999 erteilte der Europäische Rat der Türkei auf seiner Tagung in Helsinki den Status eines Kandidatenlandes. Nach Eröffnung der Beitrittsverhandlungen am 03.10.2005 wurden am 12.06.2006 die Verhandlungen zwischen den 25 Staaten der EU und der Türkei aufgenommen. Verhandelt wird zwischen Vertretern der Mitgliedsstaaten und der Türkei, wobei die EU-Kommission eine wichtige Rolle spielt. In ihrem Entwurf für den Verhandlungsrahmen schlug sie zunächst 35 "Kapitel" vor. Dabei handelt es sich um Themenblöcke wie freier Warenverkehr, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Energie, Justiz, Verbraucherschutz und Zollverwaltung.

Gepprüft wird von der EU, ob die Türkei auch in Zukunft die so genannten → "*Kopenhagener-Kriterien*" erfüllt, die als wesentliche Voraussetzung für den Beitritt gelten.

Die EU-Kommission hat die Türkei zudem zum Einlenken im Streit um die Anerkennung Zyperns (→ *Zypernkonflikt*) aufgefordert. Die Türkei hat sich im Rahmen der Beitrittsverhandlungen verpflichtet bis Ende 2006 das Protokoll zur Zollunion mit der EU auch auf Zypern anzuwenden, was unter anderem eine Öffnung ihre See- und Flughäfen für den Handel mit dem griechischen Teil Zyperns bedeutet. Hierbei gibt es noch Probleme, da die Türkei bisher nicht zu einer solchen Öffnung bereit ist. Die Außenminister der EU haben daraufhin die laufenden Beitrittsverhandlungen im Dezember 2006 teilweise unterbrochen und beschlossen, bis auf weiteres acht von insgesamt 35 Beitrittskapiteln einzufrieren. Auf ein Ultimatum im Zypernstreit wurde verzichtet. Die Türkei wird aber weiter aufgefordert, ihre Häfen und Flughäfen für die Republik Zypern zu öffnen, die seit Mai 2004 EU-Mitglied ist. In den kommenden Jahren soll die weitere Entwicklung jeweils auf Grundlage der ohnehin zu erstellenden Fortschrittsberichte der EU-Kommission überprüft werden.

Seit 2005 erstellt die EU-Kommission diese jährlichen Fortschrittsberichte zu den Beitrittskandidaten und potenziellen Bewerbern. Der aktuelle Fortschrittsbericht „Türkei“ vom 06.11.2008 enthält eine kurze Darstellung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union, eine Prüfung der Lage in der Türkei anhand der politischen und wirtschaftlichen Kriterien für die Mitgliedschaft, eine Bewertung der Fähigkeit der Türkei, die aus der EU-Mitgliedschaft, d. h. aus dem Besitzstand (Verträge, Sekundärrecht und sektorale Politik der Union), erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. Erneut wurde bemängelt, dass insbesondere bei den politischen → *Reformen* nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden. Bereits im April 2008 hatte Erweiterungskommissar Olli Rehn versichert, dass die EU auch weiterhin die zukünftige EU-Mitgliedschaft des Landes unterstützen werde. Er erwarte, dass die Türkei in zehn bis 15 Jahren EU-Mitglied werden könne, falls sie ihren Reformkurs konsequent weiterverfolge.

Bevölkerung

Neue Ergebnisse der Volkszählung (ohne Residenzpflicht am Wohnort) wurden vom türkischen staatlichen Statistikinstitut DIE (Devlet İstatistik Enstitüsü) im Januar 2009 vorgelegt. Danach beträgt die Einwohnerzahl inzwischen ca. 71.517.100. Die Bevölkerung der Provinz Istanbul wurde mit 12,7 Millionen angegeben, was 17,8 % der Bevölkerung entspricht. Die Hälfte der Bevölkerung ist jünger als 28 Jahre. Die Bevölkerungsdichte lag bei 93 Einwohner pro km².

Der jährliche Bevölkerungsanstieg betrug 1990-2000 ca. 1,8 %. Für die Jahre 2000-2010 wird erwartet, dass die Rate auf 1,2 % sinkt (2008 1,3 %). Dazu im Einzelnen (→ *demographische Indikatoren*):

Anzahl der Frauen und Männer:

35.615.723 der türkischen Bevölkerung sind Frauen und 35.901.154 sind Männer; es besteht ein leichter Männerüberschuss.

Anzahl der Stadt- und Landbevölkerung:

75 % der Bevölkerung leben in den Städten und 25 % auf dem Land. Die Bevölkerungszahl in den Städten ist auf 53.611.723 gestiegen und auf dem Land auf 17.905.377 gesunken.

Die bevölkerungsreichsten 5 Provinzen (in Millionen Einwohner):

Istanbul 12,697, Ankara 4,458, Izmir 3,795, Bursa 2,439, Adana 2,026 Einwohner.

Altersgruppen.

Der Anteil der Altersgruppe der 0-14 Jährigen beträgt 26,3 % und der Anteil der über 65 Jährigen 6,8 % der Gesamtbevölkerung der Türkei.

Durchschnittsalter:

Das Durchschnittsalter der türkischen Bevölkerung liegt bei 28,3 Jahren. Das Durchschnittsalter bei den Männern beträgt 28 und bei den Frauen 29 Jahre. In den Städten liegt das Durchschnittsalter etwas höher als im ländlichen Bereich.

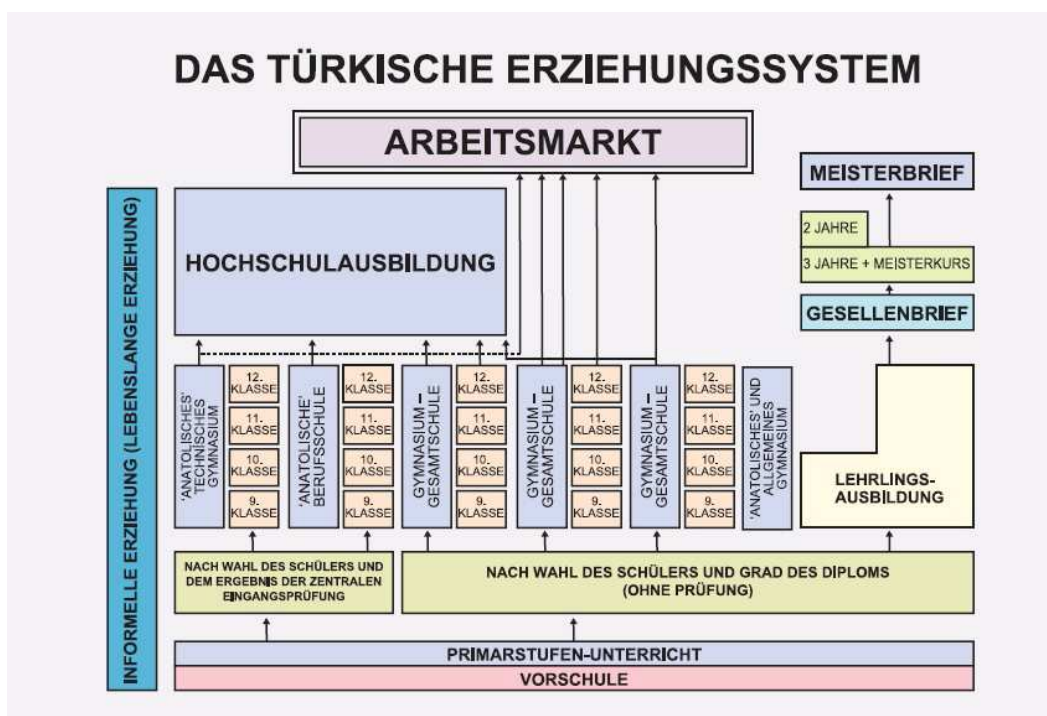
Bevölkerungsgruppen → Ethnien

Bildung

Im Schuljahr 2006/07 wurden 14,23 Millionen Schülerinnen und Schüler in 42.590 Grund- und weiterführenden Schulen unterrichtet. Trotz aller Anstrengungen des Erziehungsministeriums und Unterstützung durch EU und UNICEF fehlt es immer noch an ausreichenden Klassenräumen und Lehrern. Klassenstärken von 50 und mehr Schülern sind häufig. Es herrscht zudem bei der Schulversorgung ein starkes West-Ost- und Stadt-Land-Gefälle. Dies zeigt sich auch an der Analphabenerate. Während in den Städten 4,5 % der Männer und 19 % der Frauen weder schreiben noch lesen können, sind es auf dem Land rund 10 % bzw. 30 %. Das Ziel einer hundertprozentigen Einschulungsrate ist nach wie vor nicht erreicht. Um Anschluss an europäische Bildungsstandards herzustellen, wurde die Schulpflicht, die für Kinder ab sechs Jahren gilt, 1997 von fünf auf acht Jahre verlängert. Nach der achtjährigen Grundschule kann der Eintritt in die Sekundarschulen (allgemein-

bildendes Gymnasium, Fachgymnasium, Berufsgymnasium) erfolgen. Für die Bildung sind das Erziehungsministerium bzw. seine nachgeordneten Instanzen auf Provinz- und Kreisebene zuständig. Die Schulbildung an staatlichen Schulen ist kostenlos, für Unterrichtsmaterialien und die Schuluniform müssen die Familien aufkommen.

Im Jahr 2007 gab es in der Türkei 85 staatliche Hochschulen, 4 Militärakademien und 31 staatlich anerkannte private Stiftungsuniversitäten. Weitere Universitäten sind im Bau. An den staatlichen und privaten Hochschuleinrichtungen studierten 2007 ca. 2,4 Millionen Studenten, darunter ein stetig steigender Anteil von Frauen. Als Kontrollorgan fungiert der Staatliche Hochschulrat (YÖK - Yüksek Öğretim Kurulu). Der Zugang zu den staatlichen Hochschulen wird durch ein Punktesystem anhand der Ergebnisse der obligatorischen Universitätsaufnahmeprüfung geregelt. Die Prüfung findet jährlich landesweit an einem Sonntag im Juni statt. Bei Nichterfolg kann sie in den Folgejahren wiederholt werden. Älteste Universität ist die Hacettepe-Universität in Ankara.



Büyük Birlik Partisi - BBP

Die Große Einheitspartei (BBP) entstand 1993 durch Abspaltung aus der → *Milliyetçi Hareket Partisi* (MHP). Die ultra-nationalistisch und islamisch-konservativ ausgerichtete Partei sieht sich als Teil der Idealistenbewegung → *Graue Wölfe*. Die Partei ist nur von geringer Bedeutung. Sie stellte jedoch mehrfach Parlamentsabgeordnete, die über die Listen anderer Parteien gewählt wurden. Der Parteivorsitzende Muhsin Yazıcıoğlu kandidierte bei den → *Parlamentswahlen 2007* erfolgreich als Unabhängiger.

Christen

Die heutige Türkei ist das historische Kernland des orthodoxen Christentums. Traditionelle Siedlungsgebiete der Christen in der Türkei waren vor allem die Küstenregionen Kleinasiens und der südöstliche Teil des Landes. Die Christen der heutigen Türkei stellen mit etwa 100.000 bis 110.000 Personen bzw. ca. 0,15 % der Bevölkerung nur noch eine kleine Minderheit dar. Die weitaus meisten Christen (geschätzt 90 %) leben in Istanbul, andere vor allem in den Provinzen Mardin, Şırnak und Hatay. Weitere, oft nur sehr kleine Gemeinden und Kirchen gibt es noch u.a. in Trabzon, Sinop, Kayseri, Diyarbakır und Mersin.

Trotz der geringen Gesamtzahl existiert eine große Vielfalt an christlichen Konfessionen in der Türkei. Es gibt über 320 Kirchen. Zahlenangaben zu den einzelnen christlichen Konfessionen differieren in verschiedenen Quellen erheblich.

Der → *Lausanner Vertrag* von 1923 garantiert den nichtmuslimischen → *Minderheiten* in der Türkei in Art 37 ff. umfassende Rechte und Freiheiten sowie die Gleichbehandlung mit der islamischen Mehrheit. In der Praxis werden unter “anerkannten nichtmuslimischen Minderheiten“ von türkischer Seite allerdings nur die griechisch-orthodoxe und die armenisch-apostolische Kirche sowie die → *jüdische Gemeinschaft* verstanden.

Aufgrund dieser Bestimmungen haben nur diese nichtmuslimischen Bevölkerungsgruppen einen Status als anerkannte Minderheit, der nicht nur die Religionsfreiheit umfasst, sondern auch das Recht zuerkennt, eine weltliche Infrastruktur zu errichten und zu unterhalten. Konkret umfasst dies das Recht auf eigene Schulen sowie soziale und karitative Einrichtungen. Darüber hinaus hatten die genannten Minderheiten stets das Recht, in der eigenen Sprache Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu veröffentlichen.

Die mit Abstand größte Gemeinde bildet die armenisch-apostolische bzw. armenisch-orthodoxe Kirche (anerkannte nichtmuslimische Minderheit) mit über 60.000 Mitgliedern. Die meisten davon leben in Istanbul. Dort gibt es 33 Gemeinden mit 38 Kirchen und Kapellen, 15 armenisch-apostolische und vier armenisch-katholische Schulen, zwei Waisenhäuser und ein Krankenhaus.

Die Übrigen, das sind insbesondere geschätzte 12.000 syrisch-orthodoxe (davon noch ca. 2.000 im Tur Abdin – Provinz Mardin), 10.000 arabisch-orthodoxe (in der Provinz Hatay), 15.000-20.000 römisch-katholische (davon ca. die Hälfte Ausländer), 2.000 armenisch-katholische, 2.000 syrisch-katholische, ca. 1.000-2.000 protestantisch-evangelikale Christen und verschiedene kleinere Gruppen sind nicht als Minderheiten anerkannt. Ihnen werden die Privilegien der sogenannten “Lausanner Minderheiten“ bisher versagt. Die Zahl der griechisch-orthodoxen Christen (anerkannte nichtmuslimische Minderheit), überwiegend in Istanbul und Izmir lebend, wird meist mit „wenigen Tausend“ angegeben.

Die individuelle Glaubensfreiheit ist in der Türkei weitgehend gewährleistet. Problematisch sind jedoch nach wie vor ungelöste Status- und Eigentumsfragen christlicher Kirchen sowie die Unmöglichkeit, Geistliche eigenständig auszubilden.

Mit Gründung der Türkischen Republik im Jahr 1923 wurde die Rechtspersönlichkeit sowohl der muslimischen als auch der nicht-muslimischen Gemeinden abgeschafft. Gemeinden die bereits damals existierten (z.B. die syrisch-orthodoxe Kirche) können sich seit dieser Zeit sowohl als Stiftung (Vakif) als auch als Verein (Dernek) organisieren. Ungeachtet von zwischenzeitlichen rechtlichen Verbesserungen ist religiösen Gemeinschaften nach wie vor ein Status mit Rechtspersönlichkeit verwehrt. Religionsgemeinschaften, die bei Gründung der Republik noch nicht in der Türkei aktiv waren (Protestanten, Katholiken, Zeugen Jehovas, Freikirchen etc.) dürfen keine Stiftungen gründen. Da es sie formalrechtlich als Körperschaft nicht gibt, muss meist auf den Namen eines Mitglieds eine Immobilie als Gemeindezentrum gekauft oder gemietet werden.

Die meisten Gemeinden und Klöster der anerkannten Minderheiten wurden und werden als Stiftungen geführt. Mit der Reform des Stiftungsgesetzes im Februar 2008 konnten inzwischen Verbesserungen bei eigentumsrechtlichen Fragen erreicht werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes können u.a. Stiftungen religiöser Minderheiten ihre nach 1974 enteigneten Immobilien zurückfordern bzw. eine Entschädigung beanspruchen, falls die Immobilien nicht mehr im Staatsbesitz sind. Die Türkei hatte 1974 auf dem Höhepunkt der Zypernkrise (→ *Zypernkonflikt*) vor allem Gebäude und Grundbesitz der griechisch-orthodoxen Minderheit konfisziert (darunter Kirchen, Schulen und Waisenhäuser). Das neue Gesetz bringt auch Verbesserungen für andere christliche Kirchen, die in Form von Stiftungen organisiert sind. Außerdem soll mit dem neuen Gesetz der Zugang von ausländischem Kapital erleichtert werden.

Cumhuriyet Halk Partisi - CHP

Die Republikanische Volkspartei (CHP) wurde 1923 von → *Atatürk, Mustafa Kemal* gegründet und nach Verbot nach dem Militärputsch 1980 im Jahre 1992 reaktiviert. 2002 überwand die CHP als einzige Partei neben der → *Adalet ve Kalkınma Partisi* (AKP) die 10-Prozent Hürde für den Parlamentseinzug. Mit ca. 20 % der Stimmen stellte die kemalistisch geprägte CHP bis zur Wahl im Juli 2007 die einzig nennenswerte parlamentarische Opposition. Bei den → *Parlamentswahlen* vom 22.07.2007 erreichte sie 20,88 % (112 Sitze).

Parteivorsitzender: Dr. Deniz Baykal; Generalsekretär: Tarhan Erdem.

Die CHP ist Mitglied der Sozialistischen Internationale (SI).

Demographische Indikatoren

Geburtenhäufigkeit: Auch Fertilität, wird gemessen mittels der zusammengefassten Geburtenziffer bzw. Gesamtf Fruchtbarkeitsrate, die angibt, wie viele Kinder von einer Frau im Laufe ihres Lebens voraussichtlich geboren werden. In der Türkei liegt sie bei 1,9 (zum Vergleich: Deutschland 1,3 Kinder 2006).

Geburtenrate: Die Geburtenrate (auch Geburtenziffer) liegt bei 16,15 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohner (zum Vergleich: Deutschland 8 Lebendgeborene pro 1.000 Ew. 2006).

Lebenserwartung: Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt bei der Geburt bei 73,14 Jahren; bei Männern 70,67 und Frauen 75,73 Jahre (zum Vergleich: Deutschland 79; Männer 77 und Frauen 82 Jahre).

Sterblichkeit: Die Sterberate (gemessen mittels der allgemeinen Sterbeziffer) liegt bei 6 Gestorbenen pro 1.000 Einwohner (zum Vergleich: Deutschland 10 Gestorbene pro 1.000 Ew. 2006).

Säuglingssterblichkeit: 37 gestorbene Säuglinge je 1.000 Lebendgeborene (zum Vergleich: Deutschland 3,9 je 1.000 Lebendgeborene 2006).

Demokrasi Partisi - DP

Die Demokratische Partei (DP) ist die im Mai 2007 gegründete Nachfolgepartei der → *Doğru Yol Partisi* (DYP). Die DYP nahm ihren ursprünglichen Namen wieder an, um sich mit der → *Anavatan Partisi* (ANAP) für die → *Parlamentswahl 2007* zusammenzuschließen. Das Bündnis scheiterte. Die DP nahm dennoch an den Parlamentswahlen teil, scheiterte jedoch an der 10-Prozent Hürde. Parteivorsitzender ist seit Januar 2008 Süleyman Soylu.

Demokratik Halk Partisi - DEHAP

Die 1997 gegründete prokurdische Demokratische Partei des Volkes (DEHAP) ist Nachfolgepartei der im März 2003 verbotenen → *Halkin Demokrasi Partisi* (HADEP). Nach Einleitung des Parteiverbotsverfahren gegen die HADEP wurde bereits im November 1997 vorsorglich die DEHAP als Nachfolgepartei gegründet, die aber bis 2003 kaum in Erscheinung trat. Die Partei hatte nach eigenen Angaben über 30.000 Mitglieder. Wie gegen ihre Vorgängerparteien (DEP, ÖZDEP und HADEP) wurde auch gegen die DEHAP wegen angeblicher Verbindungen zur → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK) ein Verbotsverfahren eingeleitet. Aufgrund des laufenden Parteiverbotsverfahrens beschloss die DEHAP im August 2005 ihre Selbstaflösung, die sie am 19.11.2005 auf dem 3. Parteitag vollzog. Die DEHAP-Vertreter traten nahezu vollzählig in die im Oktober 2005 gegründete → *Demokratik Toplum Partisi* (DTP) über, so dass von einer Gesamtnachfolge ausgegangen werden kann.

Demokratik Sol Partisi - DSP

Die sozialdemokratisch orientierte Demokratische Linkspartei (DSP) wurde am 14. November 1985 von Raşan Ecevit, der Ehefrau des Politikers Bülent Ecevit, gegründet. Zwischen 1997 und 2002 war sie an mehreren Koalitionsregierungen beteiligt und stellte von 1999 bis 2002 mit Bülent Ecevit den Ministerpräsidenten. Unter Vorsitz von Bülent Ecevit war sie im 1999 gewählten Parlament zunächst die stärkste Fraktion. Die Weigerung des gesundheitlich angeschlagenen Ecevit, sich zurückzuziehen, führte 2002 die DSP in eine Krise. Von 2002 bis 2007 war sie nicht mehr im Parlament vertreten. Seit der → *Parlamentswahl* vom 22. Juli 2007 hat die DSP 13 Abgeordnete im Par-

lament, die auf der Liste der → *Cumhuriyet Halk Partisi* (CHP) gewählt wurden. Zu Gunsten der CHP verzichtete die DSP auf eine eigenständige Wahlteilnahme. Generalsekretär: Zeki Sezer.

Demokratik Toplum Partisi - DTP

Im Oktober 2005 fand die Gründungsversammlung der Partei der demokratischen Gesellschaft (DTP) als Nachfolgepartei der → *Demokratik Halk Partisi* (DEHAP) statt, die heute den politischen Arm des kurdischen Nationalismus in der Türkei bildet. Bei den → *Parlamentswahlen* am 22. Juli 2007 konnte die DTP aus wahltechnischen Gründen nicht selbst antreten, sondern unterstützte die Wahl "unabhängiger Direktkandidaten", denen teilweise der Einzug ins Parlament gelang. Zwanzig dieser direkt gewählten Abgeordneten schlossen sich nach den Wahlen wieder der DTP an und bildeten eine eigene Parlamentsfraktion. Im Unterschied zu den Parlamentswahlen von 2002 (mit der Vorgängerpartei DEHAP) konnten die von der DTP unterstützten Kandidaten aber nur noch in sechs Provinzen im Südosten der Türkei eine Mehrheit erringen (Verlust von 7 Provinzen). In den anderen Provinzen der Region siegte die → *Adalet ve Kalkınma Partisi* (AKP), die im Südosten der Türkei erstmals stärkste Partei wurde und fast doppelt so viele Stimmen erhielt wie die von der DTP unterstützten Kandidaten. Die DTP stellt jedoch weiterhin mehr als 50 Bürgermeister im Südosten der Türkei, u.a. in der Millionenstadt Diyarbakir. Im November 2007 wurde ein Verbotsverfahren gegen die DTP wegen ihrer Nähe zur → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK) eingeleitet. Das Verfahren dauert noch an. Parteivorsitzender ist seit Juli 2008 Ahmet Türk.

Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe - DHKP-C

Die DHKP-C-Vorläuferorganisation Devrimci Sol (Revolutionäre Linke, Dev-Sol) wurde 1978 von Dursun Karataş (1952 – 2008) gegründet, der die DHKP-C später als Generalsekretär führte. Ziel dieser marxistisch-leninistisch ausgerichteten Organisation war es, das türkische Staatsgefüge durch eine bewaffnete Revolution zu zerschlagen und ein sozialistisches Gesellschaftssystem zu errichten. Im Jahre 1992 spaltete sie sich aufgrund interner Streitigkeiten in zwei konkurrierende Flügel. Am 30.03.1994 benannte sich der Karataş-Flügel der Dev-Sol auf einer Parteigründungsversammlung in Revolutionäre Volksbefreiungspartei/front - DHKP-C (Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe) um. In der Türkei teilt sich die DHKP-C in den politischen Flügel DHKP (Revolutionäre Volkspartei) und in den militärischen Arm mit dem Namen DHKC (Revolutionäre Volksbefreiungsfront). Ziel ist immer noch der gewaltsame Umsturz des bestehenden politischen Systems der Türkei durch den bewaffneten Kampf.

Parteiführer Karataş, der nach seiner gewaltsamen Befreiung aus dem Gefängnis 1993 bis zu seinem Tod am 11.08.2008 im Exil (zuletzt in den Niederlanden) lebte, wurde in Frankreich zu einer Haftstrafe verurteilt, kam aber auf Bewährung wieder frei. Er wurde in der Türkei beigesetzt.

In der Türkei war die DHKP-C in den 1990er Jahren für mehrere schwere Anschläge verantwortlich. 1999-2001 beteiligten sich DHKP-C-Inhaftierte an den Hungerstreiks (Todesfasten) in türkischen Gefängnissen aus Protest gegen die Verlegung in die als „Isolationshaft“ bezeichneten neuen

F-Typ-Gefängnisse (→ *Haft*). Bei der gewaltsamen Beendigung des Hungerstreiks am 19.12.2000 durch die türkischen Sicherheitskräfte bzw. als Folge der Hungerstreiks kamen mehrere DHKP-C-Aktivisten ums Leben. Andere kamen wegen infolge der Hungerstreiks erlittener gesundheitlicher Schäden befristet oder dauerhaft vorzeitig aus der Haft frei und setzten sich zum Teil in das westeuropäische Ausland ab.

Legale Gruppierungen aus dem DHKP-C-Umfeld in der Türkei sind die Front für Rechte und Freiheiten - HÖC (Haklar ve Özgürlükler Cephesi) und der Gefangenenhilfsverein TAYAD (Tutuklu Aileleri Yardımlaşma ve Dayanışma Derneği).

Deutschland gilt neben der Türkei als das wichtigste Betätigungsfeld der DHKP-C. Die Organisation wird durch den Verfassungsschutz beobachtet. Am 13.08.1998 wurde die DHKP-C als Nachfolgeorganisation der bereits 1983 verbotenen Dev-Sol ebenfalls verboten. Eine Anfechtungsklage wurde am 01.02.2000 letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Der Verfassungsschutz ging 2007 von bundesweit 650 -700 Mitgliedern aus. Die DHKP-C wird von der EU und den USA als terroristische Organisation eingestuft.

Diyanet İşleri Başkanlığı - Diyanet

Zur Organisation und Förderung des in der Türkei mehrheitlich sunnitischen Islams unterhält der türkische Staat eine große, mit bedeutenden Mitteln ausgestattete Behörde - das Amt für religiöse Angelegenheiten (Diyanet). Diyanet hat über 80.500 Mitarbeiter im Status von Staatsbediensteten, darunter Vorbeter, Imame, Gebetsrufer und Rechtsgelehrte. Im Jahr 2006 verfügte es über ein Budget von 600 Millionen Euro. Dem Amt obliegen u.a. die Ernennung und Überwachung der Imame. Ihm unterstehen über 70.000 Moscheen, die vom "Generaldirektorium für Stiftungen" unterhalten werden. Darüber hinaus fördert das Diyanet über Stiftungen auch den Moscheebau. Zu den Aufgaben des Diyanet gehören auch die Erstellung von Rechtsgutachten, die Abfassung, Übersetzung und Zensur religiöser Werke, die Herausgabe von Musterpredigten, die religiöse Propaganda im In- und Ausland, die Besoldung des Moscheepersonals im In- und Ausland, die Betreuung von Korankursen und die Organisation der Pilgerfahrt. Es verfügt heute über 24 Vertretungen im Ausland. Die bei weitem größte Teilorganisation ist die → *Diyanet İşleri Türk İslam Birliği* (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. - DİTİB) in Deutschland mit über 400 aus der Türkei entsandten Amtgeistlichen.

Diyanet İşleri Türk İslam Birliği - DİTİB

Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DİTİB), gegründet im Jahre 1984, ist mit ca. 150.000 Mitgliedern und knapp 900 Ortsvereinen mit Abstand der größte türkisch-islamische Dachverband in Deutschland. Die DİTİB ist als Verband für türkische Muslime in Deutschland vom → *Diyanet İşleri Başkanlığı* (Amt für religiöse Angelegenheiten der Türkei) gegründet worden. Sie vertritt deshalb als offizielle Position das → *Laizismus*-Prinzip der Türkei, also die Trennung von Staat und Religion. Der Sitz des Bundesverbandes ist Köln. Der Vorstand der DİTİB wird von dau-

erhaft in Deutschland lebenden Türken gebildet. Die Imame der DİTİB-Moscheen werden aus der Türkei entsandt. Die Gehälter zahlt der türkische Staat. Die DİTİB ist Teilnehmer am Integrationsgipfel und als Mitglied des 2007 gegründeten Koordinationsrates der Muslime (KRM) auch Teilnehmer an der Deutschen Islamkonferenz (DIK).

Doğru Yol Partisi - DYP

Die Partei des Rechten Weges (DYP) wurde 1983 vom späteren Staatspräsidenten Süleyman Demirel als Nachfolgeorganisation der früheren Gerechtigkeitspartei (AP – Adalet Partisi) gegründet. Die gemäßigt konservative Partei war an vier Regierungen beteiligt, u.a. unter den Ministerpräsidenten Süleyman Demirel (1991-93) und Tansu Çiller (1993-1996). Nach der Wahlniederlage 2002, als der Einzug ins Parlament verfehlt wurde, trat Tansu Çiller als Parteivorsitzende zurück. Nachfolger wurde Mehmet Ağar. 2007 wurde die DYP in → *Demokrasi Partisi* (DP) umbenannt.

Dorfschützer

Die in Südost- und Ostanatolien eingesetzten Dorfschützer sind ethnische Kurden aus Stämmen und Großfamilien, die der Regierung loyal gegenüberstehen. Sie wurden im Zusammenhang mit den militärischen Auseinandersetzungen im Südosten aus der Dorfgemeinschaft rekrutiert und bewaffnet, um die Bevölkerung vor Übergriffen durch Kämpfer der → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK) zu schützen. Gesetzliche Grundlage für den Aufbau des Dorfschützersystems ist das Gesetz 442 aus dem Jahr 1924. Es wurde durch die Gesetze 3175 von 1985 und 3612 von 1990 erweitert. Das Dorfschützersystem wurde 1993 wegen der Zunahme der Auseinandersetzungen mit der PKK von 22 auf 35 Provinzen ausgeweitet. Man unterscheidet zwischen "freiwilligen" (gönüllü) und "zeitweiligen" (geçici) Dorfschützern. Letztere erhalten staatliche Bezüge und die Möglichkeit, staatliche Versorgungsdienste wie die Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Bisher sollen ca. 1.400 Dorfschützer bei der Ausübung ihres Amtes ums Leben gekommen sein. Eine Voraussetzung für die Dorfschützertätigkeit ist die Ableistung des Wehrdienstes. Berichte über Zwangrekrutierungen von Dorfschützern, die noch in den 90er Jahren vorkamen, hat es bereits seit Jahren nicht mehr gegeben. Im Jahr 2005 waren noch ca. 57.000 Dorfschützer im Amt. Derzeit ist man dabei, die Dorfschützerverbände zu verjüngen.

Die Bedingungen für das Dorfschützeramt sind in einer Verordnung vom 01.07.2000 gesetzlich geregelt.

Kritiker werfen den Dorfschützern in zahlreichen Fällen Amtsmissbrauch und die Beteiligung an Verbrechen bis hin zur organisierten Kriminalität vor. Dieses Problem betraf insbesondere die "zeitweiligen" Dorfschützer in den → *Notstandsgebieten*. Außerdem führe das Dorfschützersystem zu einer Konsolidierung feudaler Strukturen, die durch politische Mandate für führende Stammesvertreter noch verstärkt wurden.

Drogen

Die Türkei ist ein wichtiges Transitland für Drogen aus Afghanistan, Pakistan, Iran, Syrien und dem Libanon auf der Handelsroute nach Westeuropa. Die türkischen Strafverfolgungsbehörden arbeiten im Bereich der internationalen Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, bereits mit ihren europäischen Kollegen zusammen. Die Strafverfolgung des organisierten Drogenhandels fällt unter das → *Antiterrorgesetz*. Es wird auch verstärkt gegen Geldwäsche vorgegangen. Türkische und internationale Drogenbanden operieren oft von Istanbul aus. Drogenlabore existieren in abgelegenen ländlichen Regionen und im Raum Istanbul. Der legale Opiumanbau in der Türkei steht unter strenger staatlicher Kontrolle.

Ehrenmorde

In der Türkei kommt es zu sogenannten „Ehrenmorden“, d.h. Tötungsdelikten an Frauen oder Mädchen, die sog. „schamlosen Verhaltens“ verdächtigt werden, was nach Berichten über solche Fälle auch gegenüber vergewaltigten Frauen geschieht. Auch Männer sind Opfer von Ehrenmorden bzw. Verbrechen mit Traditionshintergrund (wie der offizielle türkische Begriff lautet). Oft sind die Täter minderjährige Angehörige der eigenen Familie.

Zu „Ehrenmorden“ gibt es keine wirklich aussagekräftige Statistik. Dies liegt zum einen an der fehlenden Definition im tStGB und zum anderen daran, dass ein Großteil der Befragten keine Auskunft über die im Namen der Ehre verübten Verbrechen geben möchte. Der 2006 erstellte und Anfang 2007 veröffentlichte Bericht einer „Ehrenmord-Kommission“ des türkischen Parlaments zählt 1.190 Ehrenmorde und Blutrachedelikte in den Jahren 2001 bis 2006. Während die überwiegende Zahl der Täter eindeutig Männer seien (1.413 Männer, 180 Frauen), habe es 710 männliche und 480 weibliche Opfer gegeben. Die Statistik bezieht neben klassischen Ehrenmorddelikten, Vergewaltigung und sexueller Belästigung auch Familienfehden mit ein, was die hohe männliche Opferzahl erklärt.

Im Verlauf der zu diesem Thema geführten Debatte gab die türkische Staatsministerin für soziale Angelegenheiten Anfang 2007 aktuellere Zahlen für Verbrechen aufgrund von Sitte bzw. Ehre (*töre cinayetleri*) bekannt. So starben nach Angaben des Justizministeriums in den letzten fünf Jahren 1.806 Menschen durch ein Ehrverbrechen, 5.375 Frauen begingen Selbstmord.

El Kaide – al Qaida → *Islamistischer Extremismus*

Emek Partisi -EMEP → *Linksparteien, legal*

Erdoğan, Recep Tayyip

Der amtierende Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan wurde am 26.02.1954 in Istanbul geboren. Nach dem Besuch eines Imam-Hatip-Gymnasiums (religiös orientierte Oberschule) folgte von 1973-1980 ein wirtschafts- und politikwissenschaftliches Studium an der Marmara-Universität in

Istanbul. Er war Angestellter der städtischen Verkehrsbetriebe in Istanbul, später Manager und Unternehmer in der privaten Nahrungsmittelwirtschaft. 1969 begannen seine Aktivitäten im islamistischen Umfeld; 1976 wurde er Vorsitzender des Jugendverbandes der Nationalen Heilspartei (MSP) in Istanbul. Ab 1983 war er in der neu gegründeten Wohlfahrtspartei (Refah Partisi, RP) tätig und ab 1984 Mitglied des Parteivorstandes. In Jahr 1994 erfolgte seine Wahl zum Oberbürgermeister Istanbul. Ab 1997 war er in der → *Fazilet Partisi* (FP) aktiv, dem Nachfolger der 1997 verbotenen RP. 1998 wurde er wegen Verwendung eines Zitats des Dichters Ziya Gökalp ("Die Minarette sind unsere Bajonette, die Moscheen sind unsere Kasernen") zu zehn Monaten Haft (vier Monate davon verbüßte er) und politischem Betätigungsverbot verurteilt. Im August 2001 gehörte er zu den Gründern der → *Adalet ve Kalkınma Partisi* (AKP) und ist seitdem Parteivorsitzender. Nach einer entsprechenden Verfassungsänderung (Lockerung der Einschränkung durch Politikverbote) und Nachwahlen (9. März 2003) gelang ihm der Parlamentseinzug. Der Amtsantritt der von ihm geführten Regierung erfolgte am 14. März 2003, seine Wiederwahl als Ministerpräsident im Juli 2007.

Ergenekon

Das Ergenekon ist eine Sage, die vom Ursprung der Turkvölker berichtet. Dieser bei Nationalisten beliebte Mythos erzählt, wie die Türken nach dem Zerfall eines alttürkischen Reiches in einem Bergtal Zuflucht suchten, über Generationen hinweg erstarkten und schließlich von einem → *grauen Wolf* zurück in die Steppe und zu neuer Größe geführt wurden. Seit Sommer 2007 werden, nach dem Fund eines umfangreichen Waffenlagers im Hause eines ehemaligen Offiziers, in der Türkei Ermittlungen gegen eine ultra-nationalistische Geheimorganisation mit dem Namen „Ergenekon“ geführt. Bei Razzien gegen diese Gruppe, die in der Türkei an Anschlägen beteiligt gewesen sein und einen Putsch gegen die Regierung geplant haben soll, wurden bis Ende 2008 mehr als 80 Verdächtige festgenommen. Unter den festgenommenen Personen befinden sich pensionierte Militärs, Anwälte, Journalisten und der Vorsitzende der Arbeiterpartei (IP; → *Linksparteien legal*).

Am 20.10.2008 begann der Prozess gegen 86 mutmaßliche „Ergenekon“- Mitglieder. Ihnen wird vorgeworfen, Mordaktionen und Bombenanschläge geplant zu haben, um das Militär zum Putsch gegen die islamisch orientierte Regierung zu veranlassen. Bei den Angeklagten soll es sich um Ultranationalisten mit engen Verbindungen zur Armee und zum Staatsapparat handeln (daher kommt auch die teilweise gebrauchte Bezeichnung „tiefer Staat“ (derin devlet), was inzwischen mit „Ergenekon“ nahezu gleichgesetzt wird . Im Januar 2009 gab es erneut zahlreiche Festnahmen wegen Verdachts auf Zugehörigkeit zu „Ergenekon“, zudem wurden umfangreiche Waffenlager entdeckt. Prominentester Festgenommener ist Ex-General Tuncer Kilic, der in den 1990er Jahren als Generalsekretär des → *Nationalen Sicherheitsrates* (NSR) zu den einflussreichsten Militärs gehörte. Unter den Verhafteten sind auch ein hoher Polizeibeamter, Mitglieder von Spezialeinheiten und Armeeingehörige, außerdem ehemalige Offiziere sowie der ehemaligen Präsident des Hochschulrates.

Ethnien

Die Türken stellen etwa 80 % der → *Bevölkerung*, ein Fünftel sind → *Kurden*. Seit osmanischer Zeit ist die Mehrheit der Bevölkerung muslimisch, die meisten von ihnen sind → *Sunniten*, rund ein Drittel → *Aleviten* (→ *Religionen*). → *Minderheiten* erkennt die Türkei lediglich bei religiösen, nicht jedoch bei ethnischen Unterschieden an. Die genaue ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung in der Türkei ist nicht exakt feststellbar. Bei offiziellen Volkszählungen wird die ethnische Zugehörigkeit nicht erfasst.

Die Angaben zu den Ethnien differieren daher je nachdem, welche Quellen herangezogen werden, erheblich. Schätzungsweise leben in der Türkei folgende Bevölkerungsgruppen: 70-80 % Türken (Staatsvolk), ca. 20–30 % Kurden, 2–3 % Zaza, 2 % Araber, 0,5 % Tscherkessen, 0,5 % Georgier sowie als kleinere Minderheiten diverse andere ethnische Gruppen und Nationalitäten (Armenier, Griechen, Assyrer, Bosnier, Albaner, Lasen, Abchasen, Tschetschenen, Bulgaren, u.a.).

Extremismus

Die Türkei sieht in der Arbeiterpartei Kurdistans → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK) sowie in ihren Nachfolge- und Tarnorganisationen die terroristische Hauptbedrohung für das Land. Die Bekämpfung der PKK, die für nahezu alle terroristischen Anschläge (→ *Terroranschläge*) der letzten Jahre in der Türkei verantwortlich gemacht wird, steht für die Sicherheitskräfte (→ *Gendarmerie, Polizei*) an erster Stelle. Daneben existieren jedoch auch noch andere → *linksextremistische Gruppierungen* und islamistische Organisationen (→ *islamistischer Extremismus*).

Fazilet Partisi - FP

Die Tugendpartei (FP) war eine von 1997-2001 existierende islamistische Partei in der Türkei. Sie ging aus der 1997 verbotenen Refah Partisi (Wohlfahrtspartei, RP) von Ex-Ministerpräsident Necmettin Erbakan hervor. Verbot der FP 2001 wegen Verstoßes gegen das Laizismusprinzip (→ *Laizismus*); Nachfolger → *Saadet Partisi* (SP) und → *Adalet ve Kalkınma Partisi* (AKP).

Feiertage

In der Türkei gelten staatliche und religiöse Feiertage. Die staatlichen Feiertage sind der 1. Januar (Neujahr), der 23. April (Tag der nationalen Souveränität und des Kindes), der 19. Mai (Atatürk-Gedenktag und Tag der Jugend und des Sports), der 30. August (Tag des Sieges) und der 29. Oktober (Gründungstag der Republik). Die religiösen Feiern „Zuckerfest“ am Ende des Fastenmonats Ramadan und „Opferfest“ umfassen mehrere Tage und richten sich nach dem islamischen Mondkalender. Der wöchentliche Ruhetag ist der Sonntag.

Flüchtlinge

Die Türkei ist der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 mit einem Regionalvorbehalt beigetreten, der nach wie vor besteht. Demnach wendet sie die Konvention nur auf europäische Asylsu-

chende an. Im Hinblick auf Nichteuropäer ist die Türkei völkerrechtlich nur durch das Prinzip des non-refoulement gebunden, das die zwangsweise Ausweisung und Zurückweisung einer Person in einen Staat verbietet, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht wäre. Diese Bestimmungen gewähren nichteuropäischen Flüchtlingen bisher unzureichenden Schutz, so dass die Vertretung des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR) in der Türkei parallele Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durchführt. Anerkannte Mandatsflüchtlinge werden an aufnahmewillige Drittländer empfohlen. Bei der Suche nach einem Aufnahmestaat besteht eine enge Kooperation mit dem türkischen Außenministerium. Im Rahmen der EU-Beitrittspartnerschaft hat sich die Türkei zur Aufhebung ihres Regionalvorbehalts zur Flüchtlingskonvention verpflichtet. Das bisher in der Türkei betriebene Asylverfahren entspricht noch nicht dem EU-Standard, dieser wird für 2012 angestrebt.

Folter

Die AKP-Regierung hat alle gesetzgeberischen Mittel eingesetzt, Folter und Misshandlung im Rahmen einer „Null-Toleranz-Politik“ zu unterbinden. Obwohl sich die Menschenrechtsbilanz in den letzten Jahren stetig verbessert hat, ist es der Regierung bisher noch nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden. Bei den → *Menschenrechtsorganisationen* werden weiterhin Fälle menschenrechtswidriger Behandlung durch Vertreter des Staates angezeigt. Trotz einiger Verbesserungen bestehen in der Strafverfolgung von Foltertätern weiterhin Defizite.

Frauen

Nach den umfassenden Reformen im Zivil-, Arbeits-, Straf- und Verfassungsrecht der letzten Jahre sind Frauen und Männer in der Türkei formal weitgehend gleichgestellt. Die gesellschaftliche Wirklichkeit bleibt in weiten Teilen des Landes jedoch hinter den gesetzlichen Fortschritten zurück. Die Gesellschaft ist insgesamt patriarchalisch geprägt.

In den Städten haben Frauen relativ häufig führende Positionen an den Hochschulen und in der Wirtschaft inne. Etwa ein Drittel der Studierenden ist weiblich. In den ländlich-konservativen Gebieten herrschen hingegen traditionell-konservative Gesellschaftsstrukturen vor. Arrangierte Ehen sowie Fernbleiben der Mädchen vom Schulunterricht sind verbreitet. Laut Human Development Report 2006 sind ca. 6 Millionen (20 %) der Mädchen und Frauen in der Türkei Analphabetinnen. Sogenannte → *Ehrenmorde* werden vor allem in den semi-feudalen Strukturen kurdischer Familienclans verübt, durch die starke Binnenwanderung auch zunehmend in den großen Städten in der Westtürkei. Die Landflucht trägt dazu bei, dass traditionelle Lebensformen auch in den türkischen Städten wieder aufleben. Die Täter müssen nach den neuen Strafgesetzen mit härteren Strafen rechnen. Die Regierung und das → *Diyanet İşleri Başkanlığı* (Amt für Religiöse Angelegenheiten) sprechen sich dezidiert gegen innerfamiliäre Gewalt aus. Kommunen sind verpflichtet, Frauenhäuser einzurichten. 2007 bestanden 26 Frauenhäuser, ihre Anzahl nimmt zu.

Geheimdienste

Der Nationale Nachrichtendienst MİT (Millî İstihbarat Teşkilâtı) steht unter militärischer Leitung und ist direkt dem Premierminister unterstellt. Der MİT hat seinen Sitz in Ankara und ist in mehrere Abteilungen untergliedert, darunter die Abteilung "Inlandsnachrichtendienst" und die Abteilung "Nachrichtenbeschaffung und –auswertung Ausland". Der Geheimdienst ist verantwortlich für das Sammeln von Informationen zum Schutz der Türkei vor möglichen Bedrohungen von Innen und Außen gegen das Staatsgebiet, die Bevölkerung, die nationale Sicherheit und die wesentlichen Elemente des Rechtsstaates. Der MİT ist darüber hinaus für die Spionageabwehr zuständig. Die Ergebnisse der Nachforschungen werden dem Präsidenten, dem Premierminister und allen anderen relevanten Staatsorganen mitgeteilt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der MİT Zugang zu den Datenverarbeitungszentren und Archiven der staatlichen Institutionen und Organisationen. Er kann hierzu auch direkt Kontakt zu den Ministerien und Behörden sowie deren Mitarbeitern aufnehmen. Die MİT-Mitarbeiter können auch auf die gesetzlichen Befugnisse der → *Polizei* zurückgreifen und deren Einrichtungen verwenden. Eine Strafverfolgung von MİT-Mitarbeitern wegen Straftaten, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben begehen mussten, bedarf der Genehmigung durch den Premierminister. Als Zeugen dürfen MİT-Mitarbeiter nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des MİT-Leiters auftreten.

Neben dem MİT gibt es in der Türkei noch den (offiziell nicht existierenden) Geheimdienst der → *Gendarmerie JİTEM* (Jandarma İstihbarat ve Terörle Mücadele - Nachrichtendienst und Terrorabwehr der Gendarmerie). Der JİTEM wird mit illegalen Aktionen bis hin zu Verbrechen in Zusammenhang gebracht, die dem sogenannten „tiefen Staat“ (derin devlet, → *Ergenekon*) zugerechnet werden.

Genç Partisi - GP

Die Junge Partei (GP) wurde 2002 von Medienunternehmer Cem Uzan ins Leben gerufen. Die Partei gilt als kemalistisch und rechtspopulistisch. Die Unternehmerdynastie Uzan geriet durch illegale finanzielle Transaktionen einiger Familienmitglieder ins Zwielicht. Nach einem kurzen Hoch versank die Partei in der Bedeutungslosigkeit.

Gendarmerie

Die Gendarmerie (Jandarma) zählt ca. 100.000 Personen (außerdem 50.000 Reservisten), in ihr dienen auch Wehrpflichtige (→ *Wehrdienst*). In Zeiten ohne Kriegsrecht untersteht sie dem Innenminister, in einer Krise oder bei Verhängung des Ausnahmezustands gemäß Art. 122 der Verfassung wechselt die Befehlsgewalt zum Oberbefehlshaber des Heeres. Die Jandarma ist de facto neben Heer, Marine und Luftwaffe die vierte Teilstreitkraft (→ *Streitkräfte*).

Die einzelnen Gendarmerieeinheiten erfüllen ihre Aufgaben im Auftrag der Zentrale durch die Gendarmerie-Kommandanturen in den Provinzen und Kreisen. Zu den Aufgaben der Gendarmerie gehören neben der polizeilichen Sicherheit im ländlichen Raum, der Grenzschutz (die Kontrolle an

den Grenzübergängen ist aber Aufgabe der → *Polizei*), die Außenbewachung der Gefängnisse (wird seit 2008 sukzessive von Beamten des Justizministeriums übernommen), Terrorbekämpfung im ländlichen Raum durch spezielle Einsatz-Teams (özel tim) sowie Saalschutz bei Gerichtsverfahren. Neben dem Nationalen → *Geheimdienst* MİT gibt es noch den (offiziell nicht existierenden) Geheimdienst der Gendarmerie JİTEM (Jandarma İstihbarat ve Terörle Mücadele - Nachrichtendienst und Terrorabwehr der Gendarmerie).

Erscheinungsbild der Gendarmerie: olivbraune Dienstuniform, (im Sommer häufig nur beigefarbene Hemden); roter Winkel mit weißer Schrift "jandarma" am rechten Ärmel, grüne Barette mit blau-roter Kokarde; Kampfuniform dunkelgrün oder Tarnanzug (häufig mit Aufschrift Jandarma); ansonsten kaum vom → *Militär* zu unterscheiden; dunkelblaue Fahrzeuge oder grüne Militärfahrzeuge mit Militärkennzeichen und der Aufschrift Gendarmerie; Zivildahnder sind mit Zivildfahrzeugen im Einsatz.

Gerichte/Gerichtswesen → *Justiz*

Gesundheitswesen

Die medizinische Versorgung ist in der Türkei grundsätzlich gewährleistet. In der Türkei gibt es neben dem staatlichen Gesundheitssystem, das eine medizinische Grundversorgung garantiert, mehr und mehr leistungsfähige private Gesundheitseinrichtungen, die in jeglicher Hinsicht EU-Standards entsprechen. Im Osten des Landes, außerhalb der Städte bzw. für mittellose Personen liegt das Versorgungsniveau jedoch unter dem Landesdurchschnitt. Das türkische Gesundheitsministerium unterhält im ganzen Lande ein Netz staatlicher Krankenhäuser. Die Behandlung in diesen Krankenhäusern ist für die bei der staatlichen Krankenversicherung Versicherten unentgeltlich. Die Kosten mancher Medikamente, die deutlich geringer als in Deutschland sind, werden teilweise von den Versicherten getragen. In der staatlichen Krankenversicherung sind Erwerbstätige und ihre Familienangehörigen versichert. Die Behandlung in den staatlichen „Zentren für Mutter und Kind sowie Familienplanung“ ist generell unentgeltlich, bei Mittellosigkeit ist die Finanzierung einer medizinischen Behandlung durch das System der „Grünen Karte“ (Yeşil Kart) möglich, die bei den örtlichen Behörden beantragt werden muss. Die Mittellosigkeit muss nachgewiesen werden. Beim Erlöschen der Anspruchsvoraussetzungen oder missbräuchlicher Verwendung wird die Karte wieder eingezogen, was relativ häufig der Fall ist. In dem Zeitraum bis zur Ausstellung der Karte ist eine sofortige Behandlung akut erkrankter Personen möglich. Stationäre Behandlung von Inhabern der „Grünen Karte“ umfasst sowohl Behandlungskosten als auch sämtliche Medikamentenkosten. Bei ambulanter Behandlung sind die Kosten für die Medikamente vom Patienten teilweise selbst zu tragen. Bei chronischen Krankheiten werden die Kosten für Medikamente bereits durch die „Grüne Karte“ abgedeckt. Für Leistungen, die nicht über die „Grüne Karte“ abgedeckt sind, stehen ergänzend Mittel aus dem jeweils örtlichen Sozialfonds (Sosyal Yardım ve Dayanışma Fonu) zur Verfügung.

Zum September 2008 wurde mit der Umsetzung des zweiten Gesetzes zur Sozialversicherungsreform begonnen, wonach ein „Universal Health Service“ zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung aller Bürger eingerichtet werden soll. Im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes soll die „Grüne Karte“ abgeschafft werden, da alle Bedürftigen in die gesetzliche Krankenversicherung integriert werden sollen. Damit sollen auch diejenigen, die bisher aus unterschiedlichen Gründen nicht krankenversichert waren, Versicherungsschutz erhalten. Die Beiträge der „armen“ Bevölkerung werden vom Staat übernommen.

Gewerkschaften

Nach der türkischen → *Verfassung* haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber einschließlich Beamte, mit Ausnahme von → *Polizei*, → *Militär* und hohen Beamten, das Recht, sich frei zusammenzuschließen und Gewerkschaften zu bilden (vom Streikrecht sind Beamte jedoch ausgeschlossen). Nicht nur die Arbeitnehmerverbände, sondern auch die Arbeitgeberverbände werden in der Türkei als Gewerkschaft (*sendika*) bezeichnet. Für beide bilden das Gewerkschaftsgesetz (Nr. 2821) und das Tarifvertrags-, Streik- und Aussperrungsgesetz (Nr. 2822) aus dem Jahr 1983 den rechtlichen Rahmen, in dem sie sich bewegen können.

Es gibt drei große Gewerkschaftsdachverbände. Der größte, TÜRK-İŞ (Türkiye İşçi Sendikaları Konfederasyonu - Bund der türkischen Gewerkschaften), wurde bereits 1952 gegründet. Der Bund vereint 33 Einzelgewerkschaften und repräsentiert ca. 70 % der organisierten Arbeitnehmer in der Türkei. Zweitgrößter Verband ist der linksgerichtete Dachverband DİSK (Devrimci İşçi Sendikaları Konfederasyonu - Bund revolutionärer Gewerkschaften), der 1972 gegründet wurde und 19 Gewerkschaften vereint. Schließlich wurde im Jahre 1976 der Gewerkschaftsdachverband HAK-İŞ (Bund wahrhafter türkischer Gewerkschaften) ins Leben gerufen, der als islamisch orientierter Gewerkschaftsbund neun Gewerkschaften aus mehreren Branchen vertritt. Die Bediensteten des öffentlichen Sektors werden u.a. durch den Dachverband KESK (Kamu Emekçileri Sendikaları Konfederasyonu - Gewerkschaftsbund der öffentlich Bediensteten) vertreten. Im Jahr 2006 gab es in der Türkei 93 aktive Gewerkschaften, von denen 53 als tariffähig galten; ca. 58 % der Arbeitnehmer waren organisiert.

Die Arbeitgeberverbände in der Türkei sind im Arbeitgeberdachverband TİSK (Türkiye İşveren Sendikaları Konfederasyonu) organisiert. Der TİSK repräsentiert derzeit 21 Arbeitgeberverbände; darunter auch den wohl wichtigsten Arbeitgeberverband Metall (MESS), der mit seinen ca. 300 Mitgliedsunternehmen auch Unternehmen wie Bosch und Mercedes Benz in der Türkei vertritt. TİSK ist sowohl für Arbeitgeberverbände der privaten Wirtschaft als auch des öffentlichen Sektors aktiv.

Glaubensfreiheit

Die türkische → *Verfassung* garantiert in Art. 24 Religions- und Gewissensfreiheit und räumt in Art. 10 allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis

die gleichen Rechte ein. → *Konversion* oder → *Missionierung* sind in der Türkei nicht strafbewehrt. Die Ausübung anderer Religionen als der des (mehrheitlich sunnitischen) Islams unterliegt jedoch rechtlichen und administrativen Einschränkungen. Das Recht auf Religionsfreiheit wird nur als individuelle Bekenntnisfreiheit interpretiert, die einer Religionsgemeinschaft jedoch nicht automatisch Freiheitsrechte zusichert. Dies bedeutet, dass jeder zwar das Recht hat, an einem Gottesdienst seiner Wahl teilzunehmen, aber nicht jede Religionsgemeinschaft überhaupt das Recht hat, einen Gottesdienst abzuhalten. Die Religionsfreiheit stößt laut Artikel 14 der Verfassung an ihre Grenzen, wo sie dazu eingesetzt wird, die unmittelbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die demokratische und laizistische Republik zu beseitigen.

Was die Situation der nicht-muslimischen → *Minderheiten* insgesamt anbelangt, ist in der Praxis die individuelle Religionsfreiheit weitgehend gewährleistet, Status- und Besitzfragen sind jedoch weiterhin ein Problem (→ *Christen*).

Gleichberechtigung → *Frauen*

Graue Wölfe

Graue Wölfe (*Bozkurtlar*) ist eine Sammelbezeichnung für Mitglieder der ultranationalistischer Parteien in der Türkei, insbesondere der → *Milliyetçi Hareket Partisi* (MHP). Sie bezeichnen sich selbst auch als *Ülkücüler* ("Idealisten") und sind oft in Idealistenvereinen (*Ülkücüler Ocağı*) in der Türkei organisiert sowie in deren Ablegern in Westeuropa, wie z.B. der Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland (ADÜTDF). Ihr Gedankengut fußt in militanter Art auf der türkisch-islamischen Synthese aus übersteigertem Nationalgefühl und der türkischen Auffassung vom sunnitischen Islam. Die vorwiegend aus Jugendlichen gebildeten Kommandotrups gingen in der Vergangenheit gewaltsam v.a. gegen Linke (→ *Linksparteien*, *legal*) oder → *Kurden* vor. Inzwischen zeigt sich eine stärkere Besinnung auf die Religion. Der Graue Wolf ist ein Begriff aus der türkischen Mythologie (→ *Ergenekon*).

Gül, Abdullah

Der 1950 in der zentralanatolischen Stadt Kayseri geborene Gül ist ein langjähriger politischer Weggefährte → *Erdoğan*, *Recep Tayyip* und Mitbegründer der → *Adalet ve Kalkınma Partisi* (AKP). Nach einem Wirtschaftsstudium in Istanbul ging er zu Aufbaustudiengängen nach Großbritannien und später als Volkswirt zur Islamischen Entwicklungsbank nach Saudi-Arabien, wo er acht Jahre tätig war. 1991 kehrte er in die Türkei zurück und engagierte sich in der Wohlfahrtspartei (*Refah Partisi*, RP) sowie nach deren Verbot 1997 in der → *Fazilet Partisi* (FP). Nach dem ersten Wahlerfolg der AKP im November 2002 war er bis März 2003 vorübergehend Ministerpräsident, da Erdoğan wegen eines Politikverbots nicht ministrabel war. Als das Politikverbot aufgehoben wurde, trat Gül zurück, um seinem Weggefährten Erdoğan die Amtsübernahme zu ermöglichen; er selbst

wurde Außenminister in der AKP-Regierung. Am 28.08.2007 wurde er zum elften → *Staatspräsidenten* der Türkei gewählt.

Haft/Haftbedingungen

In den 384 Gefängnissen der Türkei waren im November 2008 101.184 Personen inhaftiert, davon mehr als 5.200 wegen Terrordelikten.

Das zum 01.06.2005 neu in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz soll an EU-Standards angleichen.

Die Strafvollzugsanstalten sollen künftig in acht Gruppen eingeteilt werden:

Geschlossene Strafvollzugsanstalten, Hochsicherheitsgefängnisse, geschlossene Frauenvollzugsanstalten, geschlossene Kindervollzugsanstalten (gemeint: ab → *Strafmündigkeit*), geschlossene Jugendvollzugsanstalten, offene Strafvollzugsanstalten, Erziehungsanstalten für Minderjährige, Aufsichts- und Klassifizierungszentren. Unter den Jugendgefängnissen gibt es auch Anstalten, in denen ein offener Vollzug praktiziert wird.

Die materiellen Haftbedingungen in türkischen Gefängnissen älterer Bauart (bis zu 100 Häftlingen in Massenzellen) entsprechen noch nicht internationalen Standards. Im August 2006 existierten nur noch zwei Gefängnisse älterer Bauart mit Massenzellen (Bayrampaşa in Istanbul und ein Gefängnis in Izmir). Eine Reihe neuer Haftanstalten ist im Bau. Die neuen sog. F-Typ-Gefängnisse haben inzwischen mitteleuropäischen Standard (Zellengröße, Hygiene, Betätigungsmöglichkeiten für Gefangene, ärztliche Betreuung). Die Gefängnisse werden regelmäßig von den Überwachungskommissionen für die Justizvollzugsanstalten inspiziert und auch von UN-Organisationen und dem Europäischen Komitee zur Verhütung von → *Folter* besucht.

Halkin Demokrasi Partisi - HADEP

Die prokurdische Demokratische Partei des Volkes (HADEP) wurde 1994 gegründet.

Bei den Kommunalwahlen 1998 wurde sie in Teilen des kurdischen Siedlungsgebiets im Südosten der Türkei die stärkste Kraft und stellte in über 30 Gemeinden die Bürgermeister. Am 13. März 2003 verbot der Verfassungsgerichtshof die HADEP und begründete dies mit Kontakten der Partei zur → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK). Als Nachfolger war bereits zuvor die → *Demokratik Halk Partisi* (DEHAP) gegründet worden.

Halk Kurtuluş Ordusu - HKO → Linksextremistische Gruppierungen

Hinrichtungen

Die Türkei schaffte im Jahr 2004 die → *Todesstrafe* endgültig ab. Zuletzt waren nach dem Militärputsch im Jahre 1980 über 500 Personen zum Tode verurteilt worden. Bis zum Herbst 1984 wurden davon 48 Todesurteile vollstreckt. Danach gab es in der Türkei keine Hinrichtungen mehr.

Homosexualität

Homosexuelle Handlungen sind nicht als solche strafbar. Nach offizieller Auslegung umfasst das Verbot von Diskriminierung (Art. 10 der türkischen Verfassung) aufgrund des Geschlechts auch das Verbot von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung. In den Großstädten, v.a. in Istanbul, haben sich mehrere Vereine als Interessenvertretungen der Homosexuellen gegründet. Aufgrund religiös bedingter Vorbehalte werden Homosexuelle häufig, vor allem im ländlichen Bereich, bei Bekanntwerden ihrer sexuellen Orientierung von ihrem sozialen Umfeld ausgegrenzt.

Hizbullah → *Islamistischer Extremismus*

İnsan Hakları Derneği - İHD

Der Türkische Menschenrechtsverein (İHD) betreut Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Er wird in der Öffentlichkeit mittlerweile beachtet und anerkannt. Der eindeutige Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf den Rechten von → *Kurden*. Der Verein unterhält Zweigstellen in mehreren Provinzen.

İslami Büyük Doğu Akıncılar-Cephesi - İBDA-C → *Islamistischer Extremismus*

Islamistischer Extremismus

Mit Ausnahme der Front der Vorkämpfer für den Großen Islamischen Osten **İBDA-C** (İslami Büyük Doğu Akıncılar-Cephesi) hat der Islamismus bisher keine gewaltorientierten Gruppierungen in der Türkei hervorgebracht. Die Organisation wurde um die Jahrtausendwende von den Sicherheitskräften zerschlagen. Ihre maßgeblichen Führer sind weiterhin inhaftiert. Trotz gelegentlicher Spekulationen in der Presse bestehen derzeit keine stichhaltigen Hinweise auf eine Reorganisation. Dennoch steht die İBDA-C weiterhin auf der Terrorliste des türkischen Innenministeriums und wird auch von der EU als terroristische Organisation eingestuft.

Ein Sonderfall des islamistischen Terrorismus in der Türkei ist die Organisation **Hizbullah** (Partei Gottes), die mit behaupteter iranischer Unterstützung auf die Errichtung einer islamischen Republik in der Türkei hinarbeitete und dabei auch vor Gewaltaktionen nicht zurückschreckte. Sie konzentrierte ihre Tätigkeit auf Teile des kurdischen Siedlungsgebietes und bekämpfte dort unter anderem auch die → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK). Ergebnis war letztlich eine vorübergehende Symbiose mit staatlichen Ordnungskräften, die zumindest Teile der Hizbullah als Konterguerilla gegen die PKK nutzten. Nach dem militärischen Sieg über die PKK und der Verhaftung und Verurteilung Öcalans ließen die Sicherheitskräfte die Hizbullah fallen. Anfang 2000 konnten sie die Organisation in einer groß angelegten Aktion weitgehend zerschlagen. Der Anführer der Organisation kam bei einem Feuergefecht ums Leben. In den Folgejahren standen mehrere tausend Hizbullah-Mitglieder vor Gericht. Einige Verfahren dauern bis heute an. Das Strafmaß reicht von Freispruch bis zu lebenslänglicher verschärfter Haft. Zahlreiche Hizbullah-Aktivistinnen konnten von der Kronzeugenre-

gelungen mit Strafmilderungen oder Straferlass profitieren oder kamen durch die Amnestieregelungen im Vorfeld der Justizreform vom 01.06.2005 vorzeitig aus der Haft frei. Die Hizbullah steht auf der Terrorliste des türkischen Innenministeriums. Die Sicherheitskräfte gehen weiterhin von einem aktiven Kern aus, der die Reorganisierung der Hizbullah betreibt. Als ideologischer Nachfolger der Hizbullah gilt der Solidaritätsverein mit den Unterdrückten (Mustafazlar ile Dayanışma Derneği) unter Leitung von İshak Sağlam, der als Anwalt mehrere Hizbullah-Aktivisten verteidigte. Dem Verein konnten bisher aber keine terroristisch motivierten Gewalttaten zugeschrieben werden.

Das Terrornetzwerk **al-Qaida** (El Kaide) gilt als Urheber der → *Terroranschläge* auf zwei Synagogen sowie auf britische und amerikanische Einrichtungen in Istanbul im November 2003. Mehrere Beteiligte wurden 2007 zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Seitdem gab es immer wieder Festnahmen wegen Verdacht auf Zugehörigkeit zu al-Qaida. Einige der Festgenommenen sollen zuvor auch bei der Hizbullah oder der İBDA-C aktiv gewesen sein. Nach den Anschlägen in Istanbul im November 2003 konnten al-Qaida aber keine weiteren terroristischen Gewalttaten in der Türkei mehr zugeschrieben werden.

Daneben gab und gibt es mehrere kleine, als radikal-islamisch bezeichnete Gruppierungen. Häufig entstanden sie im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts im Studentenmilieu oder im Umfeld von Verlagen. Zumeist sind sie nur von lokaler Bedeutung. Ihre Tätigkeit beschränkte und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Verbreitung von Publikationen oder Stiftungsaktivitäten. Teilweise wird radikal-islamisches Gedankengut verbreitet. Eine direkte Beteiligung an Gewalttaten gab es bisher nicht.

İşçi Partisi - İP → *Linksparteien, legal*

Jesiden → *Yeziden*

Juden

Im → *Lausanner Vertrag* von 1923 wurden neben den griechisch-orthodoxen → *Christen* und den gregorianisch-orthodoxen Armeniern auch die Juden als nichtmuslimische religiöse → *Minderheit* anerkannt. Jüdische Gemeinden werden wie viele christliche Gemeinden als Stiftungen (Gemeindestiftungen, Verbundstiftungen) geführt.

Die Neutralität der Türkei im 2. Weltkrieg machte diese zum Zufluchtsort vieler Juden. Insgesamt sollen etwa 100.000 Juden in die Türkei immigriert sein. Nach der Gründung des Staates Israel 1948 emigrierten viele Juden dorthin. Nach Angaben der israelischen Botschaft Ankara lebten Ende 2007 noch etwa 25.000 Juden in der Türkei, 90 % davon in Istanbul. In der Türkei gibt es 39 Synagogen, die Mehrzahl davon in Istanbul.

Justiz

Die Gerichtsbarkeit (gegliedert in Verfassungs-, Ordentliche-, Verwaltungs-, Militär- sowie Militärverwaltungsgerichtsbarkeit) ist laut → *Verfassung* unabhängig. Der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte entscheidet über Auswahl, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Richtern. In der Praxis sind Teile der türkischen Justiz immer noch einer der neuralgischen Punkte bei der Implementierung von Reformen. Die Zahl der Richter und Staatsanwälte ist mit ca. 9.000 (Ende 2007) für ein Land der Größe der Türkei sehr niedrig, zudem hat der erforderliche Mentalitätswandel die meist kemalistisch-etatistisch orientierten Staatsanwaltschaften und Gerichte bisher noch nicht vollständig erfasst.

Das höchste Gericht ist das Verfassungsgericht (Anayasa Mahkemesi), es überprüft die Vereinbarkeit von einfachem Recht mit der Verfassung. Eine Individualbeschwerde zum Verfassungsgericht (wie die Verfassungsbeschwerde in Deutschland) gibt es nicht. Das Verfassungsgericht ist auch zuständig für Parteienverbote und übt die Gerichtsbarkeit über den Präsidenten, den Ministerpräsidenten, die Minister und Mitglieder höherer Justizbehörden für alle in Ausübung ihrer Funktion begangenen Taten aus.

Der Staatsgerichtshof (Danıştay) ist Revisionsinstanz der Verwaltungsgerichte.

Revisionsinstanz für Zivil- und Strafgerichte ist der Kassationsgerichtshof (Yargıtay), der gegebenenfalls zur erneuten Tatsachenverhandlung zurückverweist. Seine starke Belastung soll durch die Einführung von Berufungsinstanzen abgebaut werden. Ursprünglich sollte diese Reform zum 01.07.2007 in Kraft treten. Die Berufungsgerichte konnten ihre Tätigkeit jedoch noch nicht wie vorgesehen aufnehmen, da die Infrastruktur für die bislang insgesamt neun regionalen Berufungsgerichte noch nicht ganz fertig gestellt wurde.

Neben den mit einem Einzelrichter besetzten Amts- und Landgerichten für Zivil- und Strafsachen gibt es im Bereich des Strafrechts die mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzten Gerichte für schwere Straftaten (Ağır Ceza Mahkemesi). Einige Senate der Gerichte für schwere Straftaten in acht Provinzzentren haben den Aufgabenbereich der seit Juni 2004 abgeschafften → *Staats-sicherheitsgerichte* (DGM) übernommen.

Katholiken → *Christen*

Kemalismus

→ *Atatürk* fasste sein Programm zur Modernisierung des Türkei in sechs Prinzipien zusammen, die als Fundamente des Kemalismus später in die → *Verfassung* aufgenommen wurden.

Diese sechs Prinzipien sind:

Nationalismus - Errichtung eines türkischen Nationalstaats aus den Resten des Vielvölkerstaates des Osmanischen Reiches.

Populismus - Gleichheit aller Bürger ohne Ansehen von Volkszugehörigkeit, Sprache, Glauben und Herkunft, klassenübergreifende gesellschaftliche Kooperation, Gleichstellung der Frau.

Republikanismus - Gründung eines republikanischen Staates. Aus dem Kalifatsstaat wurde ein laizistischer Nationalstaat, mit einer neuen Staatsform und einem neuen Rechtssystem.

Laizismus - Trennung von Staat und Religion, für religiöse Fragen wurde eine staatliche Religionsbehörde → das *Diyanet İşleri Başkanlığı* (Amt für religiöse Angelegenheiten Diyanet) geschaffen.

Etatismus - Bestimmende Rolle des Staates in der Wirtschaft, der Staat wurde überall dort unternehmerisch tätig, wo privatwirtschaftliches Engagement fehlte.

Revolutionismus – Fortsetzung der Umgestaltung der türkischen Gesellschaft auch nach den großen Reformen der 1920er Jahre, mit dem Ziel einer stetigen Modernisierung des Staates.

Koma Civakên Kurdistan - KCK

Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (KCK) ist seit Juni 2007 die offizielle Eigenbezeichnung der → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK), vorher (Juni 2005 bis Mai 2007) nannte sie sich Koma Komalên Kurdistan (KKK). Ziel ist die Umsetzung des von Abdullah Öcalan 2005 deklarierten „Demokratischen Konföderalismus“. Vorgesehen sind eine eigene Staatsbürgerschaft, eine eigene Armee und eine eigene Gerichtsbarkeit in allen von Kurden besiedelten Regionen in der Türkei, in Syrien, im Irak und in Iran, wobei zumindest offiziell die bestehenden Staatsgrenzen nicht angetastet werden sollen. Höchstes Beschlussorgan der KCK ist der Volkskongress Kurdistan (Kongre Gele Kurdistan, KONGRA-Gel). Die Tagesgeschäfte der KCK werden von einem Exekutivrat unter Vorsitz von Murat Karayılan geleitet.

Koma Komalên Kurdistan → *Koma Civakên Kurdistan* → *Partiya Karkerên Kurdistan*

KONGRA-GEL → *Koma Civakên Kurdistan* → *Partiya Karkerên Kurdistan*

Konversion

Fälle von Muslimen, die zum Christentum konvertierten, sind besonders aus den Städten im Westen der Türkei bekannt. Rechtliche Hindernisse beim Konvertieren bestehen nicht. In den vergangenen Jahren traten nach offiziellen Angaben aber nur wenige Dutzend Türken zum Christentum über. Es wird jedoch vermutet, dass die Zahl aufgrund des Anwachsens der Freikirchen höher liegt. Eine Gefahr für Konvertiten in der Türkei durch Muslime besteht nicht. Jedoch gibt es Kreise, die Formen des Praktizierens des Christentums als christliche → *Missionierung* und "religiöse Propaganda" mit großem Misstrauen betrachten. Immer wieder erscheinen tendenziöse Artikel in der Presse, die der Öffentlichkeit eine vermeintliche Bedrohung suggerieren, die in keinem Verhältnis zu der geringen Zahl der insgesamt ca. 110.000 → *Christen* steht. Eher ist mit Ausschluss aus der Familie und gezielter Ausgrenzung durch das private Umfeld zu rechnen.

Kopenhagener-Kriterien

Der Europäische Rat in Kopenhagen hat im Juni 1993 in den "Kopenhagener-Kriterien" die Anforderungen konkretisiert, die jedes Land erfüllen muss, das der EU beitreten möchte. Heranführungsstrategie und → *Beitrittsverhandlungen* geben hierfür den Rahmen und die erforderlichen Instrumente vor.

Die "Kopenhagener-Kriterien" untergliedern sich wie folgt:

Politisches Kriterium: Institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten.

Wirtschaftliches Kriterium: Eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der EU standzuhalten.

Acquis-Kriterium: Die Fähigkeit, alle Pflichten der Mitgliedschaft - d.h. das gesamte Recht sowie die Politik der EU (den sogenannten "Acquis communautaire") - zu übernehmen, sowie das Einverständnis mit den Zielen der Politischen Union und der Wirtschafts- und Währungsunion.

Korruption

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sind gegeben, doch werden sie in der Praxis nicht immer ausreichend umgesetzt. In letzter Zeit zeigen sich auch Erfolge bei der Korruptionsbekämpfung. Im Korruptionsindex der NRO "Transparency International" lag die Türkei im Jahr 2007 auf Platz 64 von 179 Ländern (2004 noch auf Platz 77).

Kurden

Die Kurden sind ein indoeuropäisches Volk mit einer iranischen Sprache. Ihr ursprüngliches Siedlungsgebiet liegt in der bergigen Grenzregion zwischen der Türkei, Iran, dem Irak und Nordostsyrien. Durch Auswanderungen und Umsiedlungen leben Kurden heute auch in Jordanien, im Libanon, in ganz Syrien, in Ostiran, in Armenien, in Georgien sowie in Zentral- und Westanatolien. Im Zuge der Arbeitsmigration kamen seit den 1960er Jahren viele Kurden nach Europa, unter anderem nach Deutschland (derzeit ca. 500.000 Kurden).

In der Türkei bilden die Kurden nach den Türken die zweitstärkste Bevölkerungsgruppe (→ *Bevölkerung*). Da eine Differenzierung nach → *Ethnien* nicht erfolgt, beruht ihre Zahl weitgehend auf Schätzungen. So sind ungefähr ein Fünftel der Gesamtbevölkerung der Türkei - ca. 14 Millionen Menschen - zumindest teilweise kurdischstämmig. Inzwischen leben die Hälfte bis annähernd zwei Drittel der Kurden im Westen der Türkei; etwa drei Millionen im Großraum Istanbul, zwei bis drei Millionen an der Südküste, eine Million an der Ägäis-Küste und eine Million in Zentralanatolien. Rund sechs Millionen kurdischstämmige Türken leben in Ost- und Südostanatolien, wo sie in einigen Gebieten die Bevölkerungsmehrheit bilden. Von ihnen kommen Forderungen nach Verbesserungen ihres Status. Die türkischen Regierungen versprechen seit Langem, die wirtschaftliche und soziale Lage des in weiten Teilen semi-feudal strukturierten Südostens zu verbessern. Die dortigen

wirtschaftlichen Probleme und die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und → *Dorfschützern* mit der → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK) führten zu massiver Landflucht der Bevölkerung in die größeren Städte der Region sowie in die westlichen Gebiete der Türkei mit allen sozialen Folgeproblemen. Beim Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur sind erste Fortschritte zu verzeichnen. Ein Teil der abgewanderten oder infolge der militärischen Maßnahmen zur Bekämpfung der PKK zwangsevakuierten Bevölkerung ist in die Heimatdörfer zurückgekehrt. Die Kurdenfrage ist eng verflochten mit dem jahrzehntelangen Kampf der türkischen Staatsgewalt gegen die von Abdullah Öcalan gegründete Kurdische Arbeiterpartei PKK.

Die meisten Kurden sind in die türkische Gesellschaft integriert, viele auch assimiliert. In → *Parlament*, → *Regierung* und → *Verwaltung* sind Kurden ebenso vertreten wie in Stadtverwaltungen, Gerichten und bei den Sicherheitskräften. Ähnlich sieht es in Industrie, Wissenschaft, Geistesleben und → *Militär* aus.

Als ethnische Gruppe gehören die Kurden zwei Konfessionsgruppen an: 70 % von ihnen sind Schätzungen zufolge sunnitische Muslime, ca. 20-25 % bekennen sich zum Alevitentum (→ *Aleviten*). Den prozentual kleinsten Anteil bilden als eigenständige Religionsgruppe die yezidischen Kurden (→ *Yeziden*).

Der Gebrauch der kurdischen → *Sprachen*, d.h. der beiden in der Türkei vorwiegend gesprochenen kurdischen Sprachen Kurmanci und Zaza, ist erlaubt. Im Mediengebrauch und bei öffentlichen Verlautbarungen bestehen weiter Restriktionen. Im Behördengebrauch und als Unterrichtssprache im staatlichen Schulsystem ist allein die türkische Sprache erlaubt.

Laizismus

Mustafa Kemal → *Atatürk* schaffte in der Türkei nach der Niederlage und der Auflösung des Osmanischen Reiches am Ende des ersten Weltkriegs das Sultanat ab und machte die Religion zur Privatsache eines jeden Bürgers. Der strikte Laizismus - ausgehend vom französischen Vorbild der „laïcité“, der Trennung von Kirche und Staat infolge der Französischen Revolution - ist ein wichtiges Prinzip des → *Kemalismus*. Die Trennung von Staat und Religion ist auch in der Präambel der → *Verfassung* verankert, wonach „heilige religiöse Gefühle, wie es das Prinzip des Laizismus erfordert, auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates vermischt werden“ dürfen. Der Laizismus soll vor allem verhindern, dass der Islam (→ *Religionen*), der weite Teile des öffentlichen Lebens in der Türkei prägt, den Staat maßgeblich beeinflusst. Für religiöse Fragen wurde eine staatliche Religionsbehörde das → *Diyanet İşleri Başkanlığı* (Amt für religiöse Angelegenheiten, Diyanet) geschaffen.

Lausanner Vertrag

Der Friedensvertrag von Lausanne, auf dem die Gründung der Türkei in ihren heutigen Grenzen basiert, wurde am 24. Juli 1923 zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und dem serbischkroatisch-slowenischen Staat einerseits und der Türkei andererseits geschlossen. In dem Vertrag konnte die Türkei, als Sieger im griechisch-türkischen Krieg von 1922, die Bestimmungen des nach dem Ersten Weltkrieg abgeschlossenen Vertrags von Sèvres nach ihren Vorstellungen ändern lassen. Er definiert u.a. in den Artikeln 37-45 den Schutz der Minderheiten und hier im Besonderen in den Artikeln 39-45 die Rechte der dort als "nicht-muslimische Minderheiten" (→ *Christen*, → *Juden*, → *Minderheiten*) bezeichneten Gruppen und garantiert ihnen das Prinzip der Nichtdiskriminierung. Es wird an dieser Stelle aber nicht genauer ausgeführt, welche Gruppierungen unter den Begriff einer nicht-muslimischen Minderheit fallen, sondern man begnügte sich mit allgemeinen Formulierungen.

Linksextremistische Gruppierungen

Linksextremistische türkische Terrororganisationen haben klandestin arbeitende Netzwerkstrukturen mit einem Schwerpunkt in urbanen Ballungsgebieten gebildet. Es handelt sich hauptsächlich um Nachfolgeorganisationen der in den 1970er Jahren um die *Devrimci-Yol* (Revolutionärer Weg, *Dev-Yol*) und die *Devrimci-Sol* (Revolutionäre Linke, *Dev-Sol*) entstandenen Gruppen (→ *Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe*, DHKP-C), die nach dem Militärputsch von 1980 weitgehend zerschlagen wurden. Den türkischen Sicherheitsbehörden ist es relativ gut gelungen, diese zahlenmäßig kleinen Organisationen zu kontrollieren. Ihnen zugeschriebene terroristische Gewalttaten einschließlich der Beschaffungskriminalität sind sehr selten geworden. Sie treten regelmäßig bei Gedenkfeiern für die Opfer der Märzunruhen 1995 in Istanbul sowie bei „revolutionären“ Maidemonstrationen auf und suchen dabei gewalttätige Auseinandersetzungen mit der → *Polizei*. Sie genießen nach wie vor in einigen Zuwanderervierteln in Istanbul und in der Studentenszene eine gewisse Sympathie.

Aufgrund der strengen internen Kaderorganisation gibt es sowohl in der Türkei als auch unter den Exilgruppen in Westeuropa Hinweise auf Disziplinierungsmaßnahmen gegen eigene Mitglieder, die bei Verdacht auf Abwechlerum bis zur Tötung reichen.

Auf der Terrorliste des türkischen Innenministeriums stehen die → *Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe* (Front der Revolutionären Volksbefreiungspartei, DHKP-C) die Maoist Komünist Partisi (Maoistische Kommunistische Partei, MKP) vormals → *Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist* (Türkische Kommunistische Partei – Marxisten-Leninisten, TKP/ML), mit ihrem bewaffneten Arm der Volksbefreiungsarmee (HKO, vormals – Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee TIKKO) und die → *Marksist-Leninist Komünist Partisi* (Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei, MLKP).

Die DHKP-C ist in Deutschland verboten. Sie wird von der EU und den USA als terroristische Organisation eingestuft.

Neben den genannten Organisationen existieren noch mehrere kleine linksextremistische Gruppierungen, die vorwiegend propagandistisch aktiv sind. Charakteristisch für die Geschichte der Linksextremisten in der Türkei ist die Vielzahl von Spaltungen aufgrund ideologischer Differenzen.

Linksparteien, legal

In der türkischen Parteienlandschaft existieren mehrere legale kommunistische und sozialistische Kleinparteien. Ihr Einfluss ist gering. Unterstützung finden sie v.a. unter Studenten und linken Intellektuellen. Ihr Einfluss ist im Wesentlichen auf Istanbul, Izmir und Ankara beschränkt. Die wichtigsten Linksparteien sind die → *Türkiye Komünist Partisi* (Kommunistische Partei der Türkei, TKP) und die → *Özgürlük ve Dayanışma Partisi* (Partei der Freiheit und Solidarität, ÖDP). Weitere Parteien aus diesem Spektrum sind die Partei der Arbeit – EMEP (Emek Partisi, gegründet 1997, Vorsitz Levent Tüzel), die Partei der Sozialistischen Demokratie – SDP (Sosyalist Demokrasi Partisi, gegründet 2002, Vorsitz Filiz Koçalı) und die Türkische Sozialistische Arbeiterpartei – TSİP (Türkiye Sosyalist İşçi Partisi, gegründet 1993, Vorsitz Mehmet Sümbül).

Eine Sonderrolle spielt die 1992 gegründete Arbeiterpartei – IP (İşçi Partisi). Trotz sozialistischer Programmatik vertritt sie nationalistisch-kemalistisches Gedankengut. Der Parteivorsitzende Doğu Perinçek und mehrere Mitarbeiter der parteinahen Zeitschrift *Aydınlık* sind derzeit wegen Verdachts auf Kontakte zur ultra-nationalistischen Gruppierung → *Ergenekon* in Haft.

Maoist Komünist Partisi - MKP → Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist

Marksist-Leninist Komünist Partisi - MLKP

Die Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) ist eine 1994 aus dem Zusammenschluss mehrerer Gruppen entstandene → *linksextremistische Gruppierung*. Bekannt wurde die Organisation durch Anschläge auf Gefängnisse in der Türkei, in denen politische Gefangene einsitzen sowie durch die Beteiligung an Hungerstreiks und Mahnwachen. Sie erreichte aber nie das Gewaltpotenzial der → *Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe* (DHKP-C) oder der → *Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist* (TKP/ML).

Mazlum-Der

Islamisch orientierte türkische → *Menschenrechtsorganisation*, gegründet 1991. Sie organisiert Konferenzen und Seminare zu Themen wie Menschenrechtsverletzungen, Kopftuchfrage, Kurdenfrage. Neben der Zentrale in Ankara verfügt Mazlum-Der über 22 Provinzbüros.

Medien

Es gibt zahlreiche staatliche und private Radio- und TV-Sender sowie viele Tages- und Wochenzeitungen mit vergleichsweise geringer Auflage.

Seit Aufhebung des staatlichen Monopols für Rundfunk und Fernsehen 1993 etablierte sich eine Vielzahl privater Fernsehsender, die überwiegend kommerzielle, zum Teil aber auch politische Interessen verfolgen. Die Medienlandschaft ist wirtschaftlich stark konzentriert und mit anderen wirtschaftlichen Interessengruppen - Banken, Stromerzeugung, Mobilfunk - verbunden, gleichzeitig aber geprägt von einer breiten Meinungsvielfalt. Die hohem Wettbewerbsdruck ausgesetzte Medienlandschaft hat einen starken Konzentrationsprozess hinter sich. Die mit Abstand führende Gruppe ist der Doğan-Konzern (Hürriyet, Milliyet, Kanal D, CNN-Türk u.a.). In den letzten Jahren eroberten v.a. die islamisch-regierungsfreundlichen Medien erhebliche Marktanteile.

Es gibt etwa 550 Tageszeitungen (Gesamtauflage ca. 8 Mio. Exemplare) sowie ca. 1.200 andere Zeitungen und Zeitschriften (→ *Presse*) mit maximal monatlichem Erscheinungsrhythmus. Insgesamt sind in der Türkei ca. 5.000 Printmedien registriert. Fast alle Tageszeitungen, die in Istanbul erscheinen, haben auch Lokalausgaben für Ankara, Izmir und Adana.

Es gibt 28 Nachrichtenagenturen. Am Wichtigsten sind Anadolu Haber Ajansı (Nachrichtenagentur Anatolien; gegründet 1920; halbstaatlich), ANKA Ajansı (privat) und Doğan Haber Ajansı (gegründet 2001; privat).

In der Türkei gibt es etwa 1.140 Hörfunksendestationen und 390 Fernsehsender.

Nach dem 2002 verabschiedeten Mediengesetz ist die Hohe Rundfunk- und Fernsehkommission RTÜK (Türkiye Radio ve Televizyon Üst Kurulu) für die Vergabe von Kanälen, Frequenzen usw. und die Kontrolle der Medien zuständig. Bei Verstößen kann die Behörde befristete Sendeverbote aussprechen.

Medizinische Versorgung → *Gesundheitswesen*

Menschenrechte

Die Türkei ist der Europäischen Menschenrechtskonvention bereits 1954 beigetreten. Im Oktober 2005 ratifizierte sie auch das 6. und 13. Zusatzprotokoll zur Abschaffung der → *Todesstrafe*. Seit 1987 ist die Türkei Vertragspartei der Anti-Folterkonvention des Europarates. Die Türkei ratifizierte im Juni 2003 die beiden Pakte der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, jedoch mit einigen Vorbehalten im Hinblick auf die Garantie von Minderheitenrechten.

Mit mehreren Reformpaketen (→ *Reformen*) nahm die Türkei seit August 2002 viele der in der EU-Beitrittspartnerschaft (→ *Beitrittsverhandlungen*) aufgelisteten Prioritäten auch im Menschenrechtsbereich in Angriff: Abschaffung der Todesstrafe, Ausweitung kultureller Rechte der Minderheiten, Regelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ausweitung der Vereinsfreiheit,

Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung der Türkei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Mitte 2003 wurde mit einer umfassenden Reform des → *Nationalen Sicherheitsrates* die zivile Kontrolle über das → *Militär* gestärkt. Die Meinungsfreiheit wurde 2003 durch Änderungen der strafrechtlichen Bestimmungen und des → *Antiterrorgesetzes* ausgeweitet. Ein Paket mit Verfassungsänderungen (u.a. Gleichstellung von Mann und Frau, Reduzierung politischer Privilegien des Militärs, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte) wurde im Mai 2004 vom Parlament mit den Stimmen der Opposition verabschiedet.

Die türkische Regierung betont, eine Null-Toleranz-Politik gegenüber → *Folter* zu verfolgen. Die Stärkung der Rechte Inhaftierter und die umfassende Garantie des Zugangs zu einem Rechtsanwalt im Rahmen der Reformbemühungen sind wichtige Fortschritte. Defizite bestehen jedoch noch bei der flächendeckenden Umsetzung der neuen Bestimmungen und bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter.

Eine grundlegende Reform des Straf- und Strafprozessrechts trat Anfang Juni 2005 in Kraft. Umstritten blieb der Art. 301 des türkischen Strafgesetzbuches, der die "Beleidigung des Türkentums" unter Strafe stellt und im Mai 2008 reformiert wurde, sowie weitere die Meinungsfreiheit einschränkende Artikel des Strafgesetzbuches. Die Novellierung des Antiterrorgesetzes Mitte 2006 stellt eine zusätzliche potenzielle Einschränkung in Bezug auf die Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit und die Rechte von Angeklagten dar.

Es kommt weiterhin auf die Anwendung der Reformgesetze in der Praxis an. Defizite bestehen dabei vor allem noch im Bereich der umfassenden Garantie der Meinungs- und Religionsfreiheit, ferner im Bereich der kulturellen Rechte und der Gewerkschaftsrechte. Im Februar 2008 wurde das Stiftungsgesetz (→ *Christen*), das unter anderem die Rechte nichtmuslimischer Minderheiten regelt, geändert. Den Schwerpunkt der Implementierung beschlossener Reformen betont die EU in ihrer Beitrittspartnerschaft mehrfach ausdrücklich. Der effektive Grundrechtsschutz hängt zugleich maßgeblich von den Entscheidungen türkischer Gerichte (→ *Justiz*) ab, die das geltende Recht umsetzen.

Menschenrechtsorganisationen

Menschenrechtsorganisationen wie → *İnsan Hakları Derneği* (İHD), → *Mazlum-Der* und → *Türkiye İnsan Hakları Vakfı* (TİHV) können in der Türkei inzwischen ungehindert arbeiten, auch wenn sie seit 2005 wieder stärker von staatlicher Seite kritisch beobachtet werden und vereinzelte Versuche staatlicher Einflussnahme stattfinden. Die Regierung unterhält auf verschiedenen Ebenen einen konstruktiven Dialog mit türkischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen. Dieser Dialog wird, weil angeblich ohne sichtbare Substanz, in letzter Zeit von den türkischen Menschenrechtsorganisationen wieder kritischer bewertet.

Auch Amnesty International gründete Mitte 2002 eine als türkischen Verein organisierte Zweigstelle in der Türkei.

Nach Amtsantritt der ersten Regierung → *Erdoğan* (November 2002) wurden die mit dem Schutz der Menschenrechte befassten staatlichen Stellen neu organisiert. Das Amt eines eigenständigen Staatsministers für Menschenrechte wurde abgeschafft und die Wahrnehmung dieser Aufgaben vom stellvertretenden Ministerpräsidenten übernommen. Mit dem organisatorisch dem Ministerpräsidentenamt angegliederten „Beirat für Menschenrechte“ wurde unter seinem Vorsitz ein regelmäßig tagender Ausschuss von sieben Unterstaatssekretären der wichtigsten Ministerien eingerichtet. Er gilt als höchstes Gremium in Menschenrechtsfragen. Der Beirat ist auch zuständig für die Umsetzung der Reformmaßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung der → *Kopenhagener Kriterien*.

Das „Präsidium für Menschenrechte“ untersteht als eigenständige Behörde mit ungefähr 20 Mitarbeitern formal dem Ministerpräsidenten. Dem Präsidium untersteht das nationale Komitee zur Menschenrechtserziehung. Auf Provinz- und Kreisebene sind sog. „Menschenrechtsräte“ dem Präsidium monatlich berichtspflichtig. Es besteht die Möglichkeit, sich über sog. „Menschenrechtsantragskästen“ in städtischen Einrichtungen über Menschenrechtsverstöße zu beschweren.

Seit Beginn des Jahres 2004 veröffentlicht das „Präsidium für Menschenrechte“ monatliche Gesamtstatistiken über diese Beschwerden und Eingaben.

Der Parlamentsausschuss für Menschenrechte spricht Missstände im Land an, geht aber selektiv vor und reflektiert damit die Haltung der Regierung. Seit dem Jahr 2004 hat der Parlamentsausschuss keine Jahresberichte mehr über seine Tätigkeit veröffentlicht.

Menschenschmuggel und -handel

Die Türkei verabschiedete in dem Bestreben, den Menschenschmuggel und -handel zu bekämpfen, einige bedeutende Gesetzesänderungen. Zunächst wurde das Strafgesetzbuch ergänzt, um die UN-Konventionen gegen transnationale organisierte Kriminalität (Palermo Konvention) und ihre beiden Protokolle bezüglich Menschenschmuggels und -handels zu berücksichtigen. Schleuser müssen nun mit Strafen von bis zu drei Jahren Haft und einem Bußgeld rechnen - eine Strafe, die sich um die Hälfte erhöht, wenn die Tat unter den Tatbestand organisierte Kriminalität im Sinne des → *Antiterrorgesetzes* fällt. Das neue Strafgesetzbuch beinhaltet außerdem in Art. 80 eine offizielle Begriffsdefinition für Menschenhandel und sieht eine Haftstrafe von acht bis zehn Jahren sowie eine Geldstrafe vor. Das Gesundheitsministerium hat die Bereitstellung kostenloser medizinischer Behandlung in staatlichen Krankenhäusern für jene Personen angeordnet, die als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden. Zusätzlich erlaubt das Innenministerium den Behörden, humanitäre Visa und eine befristete Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate für Opfer von Menschenhandel auszustellen, die zur Rehabilitation und Behandlung in der Türkei bleiben möchten.

Militär

Das Militär (→ *Streitkräfte*) und die Sicherheitskräfte (→ *Polizei*, → *Gendarmerie*) nehmen in der Türkei eine Schlüsselstellung in der Politik und der inneren Sicherheit ein, auch wenn ihre früher überragende Bedeutung in den letzten Jahren gesunken ist. Militär, Gendarmerie und Polizei verstehen sich traditionell als Hüter kemalistischer Traditionen und Grundsätze, besonders der Einheit der Nation (vor allem gegen kurdischen Separatismus, → *Partiya Karkerên Kurdistan*) und des → *Laissezismus* (gegen islamistische Tendenzen). Die Mehrheit der türkischen Bevölkerung sieht im Militär eine vertrauenswürdige Institution fern von → *Korruption* und damit den Garanten für die Republik. Der Wunsch nach einer starken Rolle des Militärs in der Politik steht für viele Türken nicht im Widerspruch zu ihrem Demokratieverständnis. In Zeiten politischer und wirtschaftlicher Krisen griff das Militär mehrfach direkt oder indirekt in die Politik ein und rechtfertigte dies mit der Wahrung der Einheit der Nation. Bis in die 1990er Jahre hatten fast alle → *Staatspräsidenten* vor ihrer Wahl hohe militärische Ämter inne.

Militante Gruppierungen → *Linksextremistische Gruppierungen*, → *Islamistischer Extremismus*
→ *Partiya Karkerên Kurdistan*

Milli İstihbarat Teskilati - MİT (Nationaler Nachrichtendienst) → *Geheimdienste*

Milliyetçi Hareket Partisi - MHP

Die ultranationalistische Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) wurde lange Zeit vom früheren Oberst Alparslan Türkeş geführt. Sie orientiert sich am Turanismus (Streben nach Einheit der Turkvölker) und entstand 1969 durch Umbenennung der seit 1958 bestehenden Vorläuferpartei Cumhuriyetçi Köylü Millet Partisi (Republikanische Bauern-Volkspartei, CKMP). Nachdem sie seit 1983 andere Bezeichnungen getragen hatte, nahm sie 1992 den Namen MHP wieder an. Parteiführer ist Dr. Devlet Bahçeli; Generalsekretär ist Faruk Bal. Berühmt war die MHP vor allem durch die Aktivitäten der Idealistenvereine (Ülkücü Ocakları) bzw. der → *Grauen Wölfe* (Bozkurtlar), die in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts für zahlreiche politische Morde verantwortlich waren. Die 1993 gegründete → *Büyük Birlik Partisi* (Große Einheitspartei, BBP) unter Vorsitz von Muhsin Yazıcıoğlu ist eine MHP-Abspaltung.

In der Zeit von November 1998 - November 2002 war die MHP an der Regierung beteiligt. Bei den → *Parlamentswahlen* im November 2002 scheiterte sie an der 10 %-Hürde. Bei den Wahlen im Juli 2007 gelang ihr mit 14,3 % der Stimmen der Wiedereinzug ins → *Parlament*.

Minderheiten

Die Definition des Minderheitenbegriffs der Türkischen Republik basiert auf einer Rechtstradition des Osmanischen Reichs, dem sogenannten Millet-System. Gemäß islamischem Recht wurde allen nicht-muslimischen Gemeinschaften der Status eines millet (türkisch für „Volk“, „Nation“) zuge-

standen, welcher ihnen ein bestimmtes Maß an Autonomie (besonders in religiösen Angelegenheiten) und Schutz durch den Staat verlieh. Gleichzeitig unterlagen die religiösen Gemeinschaften zahlreichen (steuerlichen) Verpflichtungen und man erwartete von ihrer Seite Loyalität gegenüber dem Staat. Gemäß dieser Tradition gewährte der → *Lausanner Vertrag* von 1923 nur den „alten“ christlichen (→ *Christen*) und jüdischen Gemeinschaften (→ *Juden*) den Status einer religiösen Minderheit. Die von den türkischen Behörden unter dem Vertrag von Lausanne anerkannten Minderheiten sind die griechisch-orthodoxe, die armenisch-orthodoxe sowie die jüdische Gemeinschaft. Neu in Erscheinung tretende nicht-muslimische Gruppen wie Katholiken und Protestanten wurde kein Minderheitenstatus gewährt. Mitglieder dieser Gemeinschaften werden durch das in der → *Verfassung* garantierte Recht auf freie Religionsausübung geschützt.

Ethnische (→ *Ethnien*) und religiöse muslimische Minderheiten (→ *Religionen*) wie → *Kurden* und → *Aleviten* sind rechtlich durch das in der türkischen Verfassung von 1982 festgeschriebene Prinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgesichert.

Von etwa 300.000 Armeniern, die bei Gründung der Republik in der Türkei gelebt haben sollen, leben heute noch rund 60.000 in der Türkei. Nach einer Kampagne des Istanbuler Patriarchats zur Umsiedlung leben sie fast ausschließlich in Istanbul. Die Istanbuler Griechen, die zusammen mit den Türken in Westthrazien von dem Bevölkerungsaustausch ausgenommen worden waren, zählten noch Anfang der 1940er Jahre etwa 125.000 Personen. Heute ist die Gemeinde auf weniger als 2.000 Mitglieder geschrumpft.

Mindestlohn

Der 39. Artikel des Arbeitsgesetzes Nr. 4857 enthält die den Mindestlohn in der Türkei betreffenden folgenden Bestimmung: Das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit legt durch die „Kommission zur Festsetzung des Mindestlohnes“ mindestens alle zwei Jahre zur Anpassung der ökonomischen und sozialen Situation aller Arbeiter, die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen, seien sie vom Arbeitsgesetz betroffen oder nicht, einen Mindestlohn fest.

Der Mindestlohn für Arbeitnehmer ab dem 16. Lebensjahr betrug für die erste Hälfte des Jahres 2008 brutto 608 YTL (netto 435 YTL). Dies entsprach einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 4 %. Zum 1. Juli 2008 wurde der Mindestlohn nach einer nochmaligen Erhöhung um weitere 5 % auf 638 YTL brutto (netto 457 YTL) angehoben. Hinzu kommen Zuschläge für Verheiratete und Familien mit Kindern. Die Erhöhung für 2008 wurde im Dezember 2007 beschlossen.

Ministerrat

Die Regierung der Türkei wird von einem Ministerrat (Bakanlar Kurulu) gebildet. Der Ministerrat besteht aus dem Ministerpräsidenten, den Ressortministern und den Staatsministern (Devlet Bakanı). Der → *Staatspräsident* wählt aus den Reihen der Abgeordneten den Ministerpräsidenten, der den Vorsitz im Ministerrat führt. Die Minister werden aus den Reihen der Abgeordneten oder der Personen, die die Bedingungen zur Wahl zum Abgeordneten erfüllen, vom Ministerpräsidenten

gewählt und vom Staatspräsidenten ernannt. Der Staatspräsident kann auf Vorschlag des Ministerpräsidenten Minister ihrer Ämter entheben.

Dem Ministerrat obliegt es die Gesetze durchzuführen. Er bildet das wesentliche Element der Exekutive und die Spitze der → *Verwaltung*. Da die türkische → *Verfassung* keine Richtlinienkompetenz für den Ministerpräsidenten kennt, steht der Ministerrat in der gemeinsamen Verantwortung gegenüber dem → *Parlament*.

Missionierung

Die Veröffentlichung von religiösen Schriften, die öffentliche Verbreitung von Religion und die Missionierung stellen in der Türkei keine Straftaten dar. Gleichwohl schüren Missionierungstätigkeiten von christlichen Gruppen Ängste und Vorbehalte in großen Teilen der türkischen Bevölkerung. Gegenüber Missionaren wird in der Gesellschaft und seitens des Staates in letzter Zeit zunehmend Misstrauen empfunden.

In acht Jahren (bis 2005) sind von den über 72 Millionen Türken 338 offiziell zum Christentum übergetreten.

Nationaler Sicherheitsrat

Der Nationale Sicherheitsrat (Milli Güvenlik Kurulu – MGK, bzw. NSR) ist ein Verfassungsorgan, dessen Vorsitz der → *Staatspräsident* führt; ihm gehören der Ministerpräsident, der Generalstabschef, die Minister für Verteidigung, Inneres und Äußeres sowie die Oberkommandeure des Heeres, der Marine, der Luftwaffe und der Gendarmerie an. Mit der Verfassungsänderung vom 3. Oktober 2001 wurde die Anzahl der zivilen Mitglieder mit der Einbeziehung der drei stellvertretenden Ministerpräsidenten und des Justizministers erhöht. Seit dem 17. August 2004 nimmt mit dem Generalsekretär des Nationalen Sicherheitsrates ein weiterer Zivilist an den Sitzungen teil. Der Nationale Sicherheitsrat legt die Grundzüge der Sicherheitspolitik fest und fasst Beschlüsse zu ihrer Anwendung. Das Gremium tagt turnusmäßig alle zwei Monate. Durch die Verfassungsänderungen wurde die beratende Funktion des NSR unterstrichen. Inzwischen werden Entscheidungen des NSR vom → *Ministerrat* nur noch als Empfehlungen "in Erwägung gezogen" und nicht mehr "vorrangig behandelt".

Der Nationale Sicherheitsrat berät auch über die Verhängung von Kriegsrecht (*sıkıyönetim*) und Notstand (*olağanüstü hal*). Beschließen kann diese jedoch nur das → *Parlament*.

Notstandsgebiete

1987 ging in mehreren türkischen Provinzen der mit dem Militärputsch von 1980 verhängte Ausnahmezustand in den Notstand (*olağanüstü hal*, OHAL) über. Grund war der 1984 begonnene bewaffnete Kampf der → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK). Wesentlicher Unterschied zum Ausnahmezustand war die Führung der Provinz durch einen zivilen Gouverneur. 1990 herrschte in 13 Provinzen Notstandsrecht. Im Laufe der Jahre wurde der Notstand in einzelnen Provinzen aufgehoben.

ben. Am 30.11.2002 wurde der Notstand auch in den beiden letzten Notstandsprovinzen Diyarbakır und Şırnak nicht mehr verlängert. Die Einschränkungen von Rechten in den Notstandsgebieten waren zum Teil gravierend, insbesondere waren Beschränkungen in der Freizügigkeit, beim Zugang zu Medien und eine längere Verweildauer in Polizeigewahrsam ohne Haftbefehl möglich.

Özgürlük ve Dayanışma Partisi - ÖDP

Die Partei der Freiheit und Solidarität (ÖDP) ist eine kleine linkssozialistisch orientierte Partei, die in den 1990er Jahren aus dem Zusammenschluss prosowjetischer Gruppen entstanden war. Bei den → *Parlamentswahlen 2007* gelang dem als unabhängigen Kandidaten angetretenen Parteivorsitzenden Ufuk Uraş der Einzug ins Parlament, der Stimmanteil der Partei hingegen war unbedeutend. International ist die ÖDP Mitglied der Europäischen Antikapitalistischen Linken und seit 2007 Vollmitglied der Europäischen Linkspartei.

Parlament

Das türkische Parlament - die Große Nationalversammlung (Türkiye Büyük Millet Meclisi – TBMM) - zählt 550 Abgeordnete und wird in freien und geheimen → *Parlamentswahlen* nach dem Verhältniswahlrecht mit 10 %-Sperrklausel gewählt. Das Wahlalter (aktiv) beträgt 18 Jahre. Es besteht Wahlpflicht.

Im Oktober 2007 sprachen sich in einem Referendum über 70 Prozent der Stimmberechtigten für eine Reform der → *Verfassung* aus. Die Reform sieht u.a. vor, dass die Parlamentswahlen künftig statt nach fünf Jahren schon nach vier Jahren stattfinden.

Gemäß Artikel 7 der Verfassung obliegt die gesetzgebende Gewalt im Namen der türkischen Nation dem Türkischen Parlament und ist nicht übertragbar. Das Parlament kann über vorgezogene Wahlen entscheiden und im Kriegsfall die Wahlen um ein Jahr verschieben. Unter den in der Verfassung angegebenen Bedingungen kann der → *Staatspräsident* über die Wiederholung von Wahlen entscheiden. Die Abgeordneten können wiedergewählt werden.

Zur Besetzung leerer Sitze im Parlament können in jeder Wahlperiode höchstens einmal Zwischenwahlen abgehalten werden.

Die Abgeordneten verfügen bezüglich ihres Abstimmungsverhaltens und ihrer Meinungsäußerungen während ihrer Tätigkeit im Parlament über Immunität. Über Aufhebung der Immunität und des Mandats als Abgeordneter entscheidet das Parlament. Gegen ein solches Urteil kann beim Verfassungsgericht Widerspruch eingelegt werden.

Die Aktivitäten des türkischen Parlaments finden im Rahmen einer Satzung statt. Die Verfassung und die Satzung sehen die Bildung von Ausschüssen im Parlament vor. Die Ausschüsse führen Vorbereitungsarbeiten durch; entschieden wird in der Vollversammlung des Parlaments. An den Petitionsausschuss kann sich jeder Bürger mit Bitten und Beschwerden wenden.

Die Große Nationalversammlung ist beschlussfähig sobald ein Drittel der Abgeordneten anwesend ist. Für die Verabschiedung von Gesetzen ist mindestens ein Viertel aller Abgeordnetenstimmen

erforderlich. Von wenigen Ausnahmefällen abgesehen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit der anwesenden Abgeordneten. Für eine Verfassungsänderung ist laut Art. 175 der Verfassung eine Mehrheit von mindestens drei Fünftel aller Mitglieder nötig.

Das Parlament hat neben seinen in der Verfassung festgelegten Pflichten und Befugnissen, wie die Verabschiedung, Änderung oder Annullierung von Gesetzen, auch andere Aufgabe. Dazu gehören die Kontrolle des Ministerrates und der Minister sowie die Verabschiedung des Haushalts- und Staatshaushaltsgesetzentwurfs. Ferner entscheidet das Parlament über die Ausgabe von Banknoten, die Ausrufung des Kriegszustandes oder des Ausnahmezustandes, stimmt internationalen Abkommen zu und ruft eine teilweise oder allgemeine Amnestie aus. Bis zur Abschaffung der → *Todesstrafe* hatte es auch darüber zu entscheiden, ob ein von einem Gericht gefälltes Todesurteil vollstreckt werden sollte oder nicht.

Parlamentswahlen

Die Abgeordneten des → *Parlaments* werden künftig alle 4 Jahre (bisher alle 5 Jahre, gilt noch für die 2007 gewählten Abgeordneten) in freier, gleicher, geheimer, unmittelbarer, allgemeiner Wahl mit öffentlicher Auszählung und Registrierung unter Leitung und Aufsicht der Rechtsorgane gewählt. Der Wahlmodus richtet sich nach den Bestimmungen des türkischen Wahlgesetzes. Für den Ablauf ist gemäß Art. 79 der Verfassung die Hohe Wahlkommission (Yüksek Seçim Kurulu – YSK) zuständig.

Die Hohe Wahlkommission besteht aus Mitgliedern des Kassationsgerichtes und des Staatsrates. Von Ausnahmefällen abgesehen hat jeder türkische Staatsbürger gemäß Art. 67 TV ab 18 Jahren das aktive und jeder türkische Staatsbürger ab 30 Jahren, der eine Grundschule abgeschlossen hat, das passive Wahlrecht (Art. 76 TV). Mit einer separaten Verfassungsänderung im Oktober 2007 wurde das Mindestalter von Parlamentsmitgliedern von 30 auf 25 Jahre gesenkt. Die neuen Regeln gelten erst ab den nächsten Parlamentswahlen.

Jeder türkische Wahlberechtigte verfügt über eine Stimme, die er entweder einer Partei oder einem unabhängigen Kandidaten geben kann. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren. Hierbei erhalten die stimmenstärksten Parteien überproportional viele Mandate, was zu einer relativ starken Verzerrung des Wählerwillens führen kann.

Mit dem Übergangartikel zur → *Verfassung*, Gesetz Nr. 5659, veröffentlicht am 18.05.2007, können inzwischen auch unabhängige Kandidaten, die direkt gewählt werden, auf dem Gesamtwahlschein nominiert werden, sie benötigen keinen Einzelwahlschein mehr.

Nach der gescheiterten Wahl des → *Staatspräsidenten* im Mai 2007 kam es in der Türkei zu einer Regierungskrise, die zu den um vier Monate vorgezogenen Parlamentswahlen am 22. Juli 2007 führte. Drei Parteien überwandern dabei die für den Einzug ins Parlament geltende 10 %-Hürde. Dabei handelt es sich um die → *Adalet ve Kalkınma Partisi* (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung, AKP) mit 46,6 % der Stimmen (341 Sitzen), die → *Cumhuriyet Halk Partisi* (Republikani-

sche Volkspartei, CHP) mit 20,9 % (99 Sitzen) und die → *Milliyetçi Hareket Partisi* (Partei der Nationalistischen Bewegung, MHP), die 14,3 % (70 Sitze) erhielt. Außerdem wurden 26 unabhängige Kandidaten gewählt. 20 dieser Abgeordneten aus der → *Demokratik Toplum Partisi* (Partei der Demokratischen Gesellschaft, DTP) bildeten eine eigene Fraktion. Damit erhöhte sich die Zahl der Fraktionen auf vier. Als weitere Parteien sind über Listenbündnisse die → *Demokratik Sol Partisi* (Demokratische Linkspartei, DSP) mit 13 Sitzen sowie die → *Büyük Birlik Partisi* (Partei der Großen Einheit, BBP) und die → *Özgürlük ve Dayanışma Partisi* (Partei der Freiheit und Solidarität, ÖDP) mit je einem Sitz im Parlament vertreten.

Ergebnisse (in Prozent) bei den vorangegangenen Wahlen

	1999 (Parlament)	2002 (Parlament)	2004 (Provinzräte)
AKP	–	34,4	42,0
CHP	8,7	19,4	18,4
DYP	12,0	9,5	9,9
MHP	18,0	8,4	10,4
GP	–	7,3	2,6
DEHAP/HADEP	4,8	6,1	–
ANAP	13,3	5,1	2,5
DSP	22,2	1,2	2,2
FP	15,4	–	–

Parteien

Die Parteienlandschaft der Türkei verändert sich relativ häufig, seien es Neugründungen, Abspaltungen, Fusionen, Auflösungen oder Umbenennungen. Zudem orientieren sich die Parteien oft an der Persönlichkeit des jeweiligen Vorsitzenden und dessen persönlicher Überzeugung, so dass es dadurch zu kurzfristigen Kurswechseln kommen kann. Manche Abspaltung besteht nur aus einer Hand voll Anhängern, fällt lediglich durch wenige Aktionen auf und verschwindet wieder.

Wegen der durch das Wahlgesetz vorgeschriebenen 10 %-Hürde schaffen bei Wahlen nur wenige Parteien den Sprung in das → *Parlament*.

Für eine Parteigründung sind 30 Gründungsmitglieder erforderlich, die über die Befähigung verfügen, Parlamentsabgeordnete zu werden. Wenn diese einen entsprechenden Antrag beim Innenministerium gestellt haben, bildet die Partei eine juristische Person. Jeder türkische Staatsbürger über 18 Jahre darf in eine gegründete Partei eintreten. Im Allgemeinen können Staatsanwälte und Richter, Staatsbeamte, Angehörige der Streitkräfte und Schüler vor Eintritt in die Hochschulbildung nicht Mitglieder von Parteien werden.

Parteinamen, die Begriffe wie kommunistisch, faschistisch, islamisch oder andere Nationalitätenbezeichnungen außer türkisch enthalten, sind laut → *Verfassung* verboten. Der Begriff kommunistisch wird inzwischen geduldet, zumindest ist gegen die seit 2001 existierende → *Türkiye Komünist Par-*

tisi (Kommunistische Partei, TKP) bisher kein Verbot ergangen. Für den Fall, dass die Satzung, das Programm oder die Aktivitäten einer politischen Partei gegen die Unabhängigkeit des Staates, die Unteilbarkeit des Landes oder der Nation, die Menschenrechte, die Gleichberechtigung, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, die Souveränität der Nation oder das Prinzip einer demokratischen und laizistischen Republik gerichtet ist, kann diese Partei im Rahmen eines Prozesses vom Verfassungsgericht verboten werden. Gleiches gilt, wenn die Partei eine Form von Diktatur verteidigt bzw. versucht ein solche zu etablieren oder wenn sie Straftaten begünstigt. Neben einem Parteiverbot kann auch die staatliche Unterstützung, je nach Ausmaß der Zuwiderhandlung, teilweise oder vollständig gestrichen werden.

Partiya Karkerên Kurdistan - PKK

Die 1978 gegründete Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) änderte ihre offizielle Bezeichnung mehrfach. Sie nannte sich Kongreya Azadî û Demokrasiya Kurdistanê (Kongress für Freiheit und Demokratie Kurdistans - **KADEK** - April 2002 bis November 2003), Kongre Gele Kürdistan (Volkskongress Kurdistans - **KONGRA-GEL** - bis 2003), Koma Komalen Kurdistan (Demokratische Konföderation Kurdistans - **KKK** - ab 2005), → *Koma Civakên Kurdistan* (Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans - **KCK** - seit 2007).

In den Medien ist weiterhin die Bezeichnung PKK gebräuchlich.

Die Stärke der PKK wird derzeit auf ca. 5.000 Mitglieder geschätzt, davon 70 % im Ausland, vor allem im Nordirak.

Der seit 1984 geführte Kampf zwischen der von Abdullah Öcalan gegründeten PKK und den türkischen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei forderte über 30.000 Menschenleben (→ *Notstandsgebiete*). Mit der Verhaftung Öcalans Anfang 1999 beruhigte sich die Lage. Die PKK war auf dem türkischen Territorium weitgehend militärisch geschlagen. Der bewaffnete Arm der PKK, die Hêzên Parastîyan Gel (Volksverteidigungskräfte, HPG), verkündeten mehrfach „einseitige Waffenstillstände“, die aber de facto nie eingehalten wurden. Zwischen 1998 und 2004 flauten die militärischen Aktivitäten auf türkischem Gebiet merklich ab. Zum 01.06.2004 kündigten die HPG den einseitigen Waffenstillstand auf. Im Südosten der Türkei kam es seitdem wieder zu gewaltsamen Zusammenstößen mit den türkischen Sicherheitskräften. In den Jahren 2004 bis 2006 verübten die ebenfalls der PKK zuzurechnenden → *Teyrêbazên Azadiya Kurdistan* (Freiheitsfalken Kurdistans, TAK) mehrere Anschläge (→ *Terroranschläge*) in Großstädten und Touristenzentren der Westtürkei.

Hauptziel der PKK-Anschläge sind Einrichtungen und Fahrzeuge der Sicherheitskräfte. Am 22.05.2007 kam es bei einem von türkischen Sicherheitsbehörden der PKK zugerechneten Bombenanschlag im Zentrum Ankaras zu mehreren Todesopfern und zahlreichen Verletzten. Weitere Terroranschläge auf Sicherheitskräfte, vorwiegend im Südosten der Türkei, führten vor den türkischen Wahlen zu einer zusätzlichen Anspannung der innenpolitischen Situation. Auch im Jahr 2008 wurden der PKK mehrere Bombenanschläge zugeschrieben. Der folgenschwerste Terroranschlag

der letzten fünf Jahre ereignete sich am 27.07.2008 in Istanbul. Dabei wurden 17 Menschen getötet und über 150 verletzt. Die türkische Regierung vermutete, dass die PKK dafür verantwortlich sei. Diese bestreitet eine Beteiligung.

Im Herbst 2007 eskalierte die Situation mit einem PKK-Überfall auf einen Gendarmerieposten in Dağlıca, in der Grenzprovinz Hakkari, und der Entführung von mehreren Soldaten auf irakisches Territorium. Im Oktober 2007 erteilte das → *Parlament* die auf ein Jahr befristete Zustimmung für grenzüberschreitende Militäroperationen in den Nordirak. Seit Dezember 2007 wurden mehrfach Luftangriffe auf PKK-Basen im Nordirak und das ca. 100 km von der türkischen Grenze entfernte PKK-Hauptquartier in den Kandil-Bergen im Grenzdreieck Türkei-Irak-Iran geflogen. Im Februar drangen ca. 10.000 Angehörige von Spezialeinheiten der Armee und der Gendarmerie sowie Dorfschützer bis etwa 40 km tief auf nordirakisches Territorium vor. Die unmittelbare Grenzregion liegt häufig unter Beschuss der türkischen Artillerie, um ein Einsickern von PKK-Gruppen zu verhindern. In der Türkei konzentrieren sich die militärischen Auseinandersetzungen mit der PKK auf Bergregionen in den Grenzprovinzen Şırnak, Hakkari und Van sowie auf schwer zugängliche Bergregionen der Provinzen Tunceli, Bingöl und Diyarbakır. Nach erneuten Angriffen auf Gendarmerieposten in der Provinz Hakkari verlängerte das Parlament im Oktober 2008 die Genehmigung für grenzüberschreitende Militäroperationen in den Nordirak um ein weiteres Jahr.

Neben den militärischen Maßnahmen rückt die Regierung inzwischen stärker soziale, politische und wirtschaftliche Maßnahmen zur Lösung der Kurdenfrage in den Vordergrund. Die Wirtschaftsförderung im Südosten soll neue Priorität erhalten; es wurden Investitionsprogramme für den Südosten und die Garantien kultureller Rechte angekündigt. So sollen bis 2012 ca. 12 Mrd. Dollar im Rahmen des „Südost-Anatolien-Projekts“ (GAP) im kurdischen Siedlungsgebiet investiert werden. Eine Reihe von PKK-Mitgliedern konnte inzwischen auch von den → *Amnestiegesetzen* und Reuebestimmungen (→ *tätige Reue*) profitieren.

Das in Deutschland und der EU bestehende Verbot der Terrororganisation PKK erstreckt sich auch auf deren Nachfolgeorganisationen unter anderem Namen. In Westeuropa erhält die PKK über den Volkskongress Kurdistans (KONGRA-GEL) umfangreiche materielle, logistische und ideologische Unterstützung. Bei groß angelegten Razzien in Frankreich und Belgien wurden im Februar 2007 mehrere hochrangige PKK-Funktionäre vorübergehend festgenommen. Ihnen drohten u.a. Verfahren wegen Unterstützung terroristischer Vereinigungen, Menschenhandel und Drogenkriminalität. Fast alle sind inzwischen wieder auf freiem Fuß. Einige haben sich in den Nordirak abgesetzt

Polizei

Polizei (Polis) und die → *Gendarmerie* (Jandarma) sind die Organe für die innere Sicherheit, die Strafverfolgung und den Grenzschutz. Die Polizei ist für diese Aufgaben in den Städten zuständig und untersteht in Form der Generalsicherheitsdirektion (Emniyet Genel Müdürlüğü) dem Innenmi-

nister. Die Gendarmerie ist für die außerhalb städtischer Verwaltungen befindlichen Gebiete zuständig.

Die Aufgaben der Polizei, die neben dem zentralen Polizeipräsidium in den 81 Provinzen und 750 Kreisen über Ämter und mehr als 1.180 Polizeistationen verfügt, werden von ca. 190.000 Personen wahrgenommen, von denen ca. 170.000 im Polizeidienst tätig sind. Darunter befinden sich ca. 10.000 Polizistinnen. Die Polizei ist u.a. verantwortlich für die innere Sicherheit in den Stadtgebieten, die Durchführung der Ein- und Ausreisekontrollen an den Grenzübergängen, die Bearbeitung und Entscheidung über Asylanträge. Sie übernimmt auch Verwaltungsaufgaben als vorbeugende, schützende oder helfende Maßnahmen und sie agiert zudem als juristische Hilfskraft (u.a. bei Ermittlungsverfahren/ Fahndungen / Vollstreckung von Haftbefehlen).

Sondereinheiten (Cevik kuvvetleri), umgangssprachlich „Robocops“, sind Einheiten mit Spezialausrüstung, die u.a. bei mit Gewalt verbundenen Demonstrationen oder im Vorfeld von Demonstrationen zur Deeskalation eingesetzt werden. Für die Terrorbekämpfung sind die Antiterrorabteilungen (Terörle Mücadele Şubesi - TEM) zuständig.

Erscheinungsbild der Polizei: dunkelblaue Uniform (im Sommer hellblaues Hemd), bei größeren Einsätzen schwarzblaue oder grüne Kampfuniform (mit Leuchtschrift "polis" auf dem Rücken). Am Ärmelabzeichen ist das zuständige Provinzpräsidium ersichtlich. Einsatzfahrzeuge (auch gepanzerte Fahrzeuge) sind weiß-blau mit der Aufschrift "polis". Wie bei zivilen Fahrzeugen verweisen die ersten beiden Ziffern auf die Provinzherkunft allerdings mit weißer Schrift auf blauem Grund (zivile Fahrzeuge haben schwarze Schrift auf weißem Grund).

Presse

In der Türkei gibt es rund 550 Tageszeitungen (Gesamtauflage ca. 8 Millionen Exemplare) sowie ca. 1.200 andere Zeitungen und Zeitschriften mit maximal monatlichem Erscheinungsrhythmus. Insgesamt sind neben zahlreichen anderen → *Medien* ca. 5.000 Printmedien registriert. Fast alle Tageszeitungen, die in Istanbul erscheinen, werden auch in Ankara und Izmir (einige auch in Adana) gedruckt.

Pressefreiheit

Die Pressefreiheit ist verfassungsrechtlich verankert, war aber lange Zeit durch verschiedene Gesetze wie z.B. → *Antiterrorgesetz* und Pressegesetz (alte Fassung) und durch den nach der Privatisierung der elektronischen Medien seit 1994 eingerichteten staatlichen Kontrollrat für Rundfunk und Fernsehen sowie eine restriktive Handhabung der Meinungs- und Pressefreiheit durch die Justiz stark eingeschränkt. Die in den 1990er Jahren noch gegenwärtige physische Bedrohung von Journalisten besteht praktisch nicht mehr. Meinungsvielfalt und kritische Berichterstattung haben deutlich zugenommen. Durch die Reformgesetzgebung (→ *Reformen*) der vergangenen Jahre ist die Rechtsprechung in Meinungsdelikten liberaler geworden, sie ist aber noch uneinheitlich.

Auch Art. 301 des türkischen Strafgesetzbuches, der die "Beleidigung des Türkentums" unter Strafe stellt, wurde gegen Journalisten angewandt. Mit Inkrafttreten der Änderung des Artikels am 8. Mai 2008 sind alle anhängigen Fälle dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen und damit zurzeit effektiv suspendiert.

Am 01.06.2005 trat ein neues, liberaleres Pressegesetz in Kraft, in dessen Vorbereitung auch Journalistenverbände und die EU-Kommission einbezogen wurden. Grundsätzlich wurde in den letzten Jahren auch eine häufig durch die materielle Situation der Journalisten und die Eigentumsstruktur der Medienkonzerne verursachte Selbstzensur beklagt. Eine funktionierende Journalistengewerkschaft gibt es nicht.

Protestanten → *Christen*

Provinzen

Die türkische → *Verwaltung* ist zentralistisch aufgebaut. Das Land ist in 81 Provinzen (il) gegliedert, diese wiederum sind in Landkreise (ilçe) unterteilt, an deren Spitze jeweils ein Gouverneur (*vali*) bzw. ein Landrat (*kaymakam*) als Repräsentant der Zentralregierung in Ankara (Innenminister) steht.

Die 81 Provinzen sind:

Adana, Adıyaman, Afyonkarahisar, Ağrı, Aksaray, Amasya, Ankara, Antalya, Ardahan, Artvin, Aydın, Balıkesir, Bartın, Batman, Bayburt, Bilecik, Bingöl, Bitlis, Bolu, Burdur, Bursa, Çanakkale, Çankırı, Çorum, Denizli, Diyarbakır, Düzce, Edirne, Elazığ, Erzincan, Erzurum, Eskişehir, Gaziantep, Giresun, Gümüşhane, Hakkari, Hatay, Iğdır, Isparta, İstanbul, İzmir, Kahramanmaraş, Karabük, Karaman, Kars, Kastamonu, Kayseri, Kilis, Kırıkkale, Kırklareli, Kırşehir, Kocaeli, Konya, Kütahya, Malatya, Manisa, Mardin, Mersin, Muğla, Muş, Nevşehir, Niğde, Ordu, Osmaniye, Rize, Samsun, Siirt, Sinop, Sivas, Şanlıurfa, Şırnak, Tekirdağ, Tokat, Trabzon, Tunceli, Uşak, Van, Yalova, Yozgat, Zonguldak.

Reformen

Mit mehreren Reformpaketen hat die Türkei seit August 2002 viele der in der EU-Beitrittspartnerschaft (→ *Beitrittsverhandlungen*) aufgelisteten Prioritäten in Angriff genommen. Das Reformprogramm der Regierung gilt als das umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkschen Reformen (→ *Atatürk, Kemal*) in den 1920er Jahren. Insgesamt wurden seitdem neun sogenannte „Reformpakete“ verabschiedet, die in kurzer Zeit große gesetzgeberische Neuerungen brachten. Die wichtigsten Punkte sind, die vollständige Abschaffung der → *Todesstrafe*, Reform des → *Nationalen Sicherheitsrates*, Abschaffung der → *Staatssicherheitsgerichte*, Ausweitung kultureller Rechte für die → *Minderheiten* (vor allem für die → *Kurden*), Stärkung der Meinungsfreiheit sowie des Demonstrationsrechts (→ *Menschenrechte*), Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von → *Fol-*

ter, Ausweitung der Vereinsfreiheit und die Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung der Türkei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Eine grundlegende Reform des Straf- und Strafprozessrechts trat Anfang Juni 2005 in Kraft. Umstritten blieb der Art. 301 des türkischen Strafgesetzbuches, der die "Beleidigung des Türkentums" unter Strafe stellt und im Mai 2008 reformiert wurde, sowie weitere die Meinungsfreiheit einschränkende Artikel des Strafgesetzbuches. Die Novellierung des → *Antiterrorgesetzes* Mitte 2006 stellt eine zusätzliche potenzielle Einschränkung in Bezug auf die Meinungs-, Versammlungs- und → *Pressefreiheit* und die Rechte von Angeklagten dar.

Es kommt entscheidend auf die Anwendung der Reformgesetze in der Praxis an. Defizite bestehen dabei vor allem noch im Bereich der umfassenden Garantie der Meinungs- und Religionsfreiheit (→ *Glaubensfreiheit*), ferner im Bereich der kulturellen Rechte und der Gewerkschaftsrechte. Im Februar 2008 wurde das Stiftungsgesetz, das unter anderem die Rechte nichtmuslimischer Minderheiten (→ *Christen*) regelt, geändert. Den Schwerpunkt der Implementierung beschlossener Reformen betont die EU in ihrer Beitrittspartnerschaft mehrfach ausdrücklich. Der effektive Grundrechtsschutz hängt zugleich maßgeblich von den Entscheidungen türkischer Gerichte ab, die das geltende Recht auslegen.

Regierung

Nach den → *Parlamentswahlen* im Juli 2007 bildete Ministerpräsident Erdoğan eine Ein-Parteien-Regierung der → *Adalet ve Kalkınma Partisi* (AKP), der das → *Parlament* am 5. September 2007 seine Zustimmung erteilte.

Die Regierung ist dem Parlament gegenüber verantwortlich.

Die Regierung hat sich in ihrem Programm zur Fortsetzung der → *Reformen* verpflichtet. So will sie umfangreiche Verfassungsreformen durchführen, insbesondere um die Türkei im Bereich der → *Beitrittsverhandlungen* mit der EU voranzubringen.

Die Türkei ist - gemäß ihrer Verfassung von 1982 - eine demokratische, laizistische, soziale und rechtsstaatliche Republik (→ *Staatsform*). Das gemeinsame Erbe aus rund 700 Jahren osmanischer und 80 Jahren türkischer Geschichte ist eine ausgeprägt starke Rolle des Staates, gegenüber der die Rechte des Einzelnen häufig zurückstehen. Die türkische → *Verfassung* enthält die in Demokratien übliche Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative) sowie einen ausführlichen Katalog von Grundrechten und -pflichten.

Religionen

Seit osmanischer Zeit leben in der Türkei überwiegend Muslime mit wachsendem Anteil (heute ca. 99 %); mehrheitlich sind sie → *Sunniten* (Hanefiten), daneben gibt es etwa 15 Millionen → *Aleviten*. Es besteht ein laizistisches Staatsverständnis (→ *Laizismus*), d.h. strikte Trennung zwischen

Staat und Religion, jedoch erfolgt eine Kontrolle der religiösen Angelegenheiten durch das → *Diy-
anet İşleri Başkanlığı* (Amt für Religiöse Angelegenheiten).

Da bei Volkszählungen in der Türkei nicht mehr nach der Religionszugehörigkeit gefragt wird, gibt es keine genauen Angaben über die zahlenmäßige Stärke der nichtmuslimischen → *Minderheiten*.

Davon ausgehend, dass etwa 75-80 % der Türken sunnitische und 15-20 % alevitische Muslime sind, liegt der Anteil der Nichtmuslime an der türkischen Bevölkerung bei 1-2 %. Davon sind etwa ca. 110.000 → *Christen* und 25.000 → *Juden*. Der Bevölkerungsanteil anderer Religionsgemeinschaften ist nur geringfügig, entweder weil ihr früher nennenswerter Anteil an der Bevölkerung so stark abgenommen hat, dass er mittlerweile zahlenmäßig unbedeutend ist (dies gilt z. B. für die → *Yeziden*), oder weil ihr Anteil zahlenmäßig noch zu gering ist.

Religionsfreiheit → *Glaubensfreiheit*

Reuegesetze → *Amnestiegesetze* → *Tätige Reue*

Saadet Partisi - SP

Im Jahr 2001 gründeten die "Traditionalisten" der → *Fazilet Partisi* (Tugendpartei, FP) um den ehemaligen Parteivorsitzenden Recai Kutan die Glückseligkeitspartei (SP). Sie bekennt sich nach wie vor zur Führungsfigur Necmettin Erbakan und zu seinem Konzept einer "gerechten Ordnung" (Adil Düzen). Dies ist ein auf Koran und Sunna basierendes Gesellschaftsmodell, das im Wesentlichen mit der Ideologie der Muslimbruderschaft übereinstimmt, aber um den Aspekt einer Rückbesinnung auf das Osmanische Reich ergänzt wurde. Der Parteiname erinnert an das "Goldene Zeitalter" (Saadet) der vier rechtgeleiteten Kalifen. Seit Ende 2002 ist sie nicht mehr im türkischen Parlament vertreten.

Schiiten

Die Schiiten, auch Anhänger der Schia, Anhänger Alis; von arabisch Shi'at Ali „Partei Alis“; genannt, sind die zweitgrößte Konfession des Islam. Im Streit um die Nachfolge Muhammads zerstritten sich die Muslime. Während die Mehrheit der Muslime, die → *Sunniten*, die sogenannten „rechtgeleiteten Kalifen“ als Nachfolger des Propheten anerkennt, wird von den Schiiten nur der vierte Kalif, der Schwiegersohn und Vetter Muhammads, Ali ibn Abi Talib, als rechtmäßiger Nachfolger anerkannt. Sie bilden eine Minderheit unter den Muslimen (ca. 10-15 %). Die Imamiten oder Zwölferschiiten sind die stärkste schiitische Glaubensgruppe (offizielle Doktrin in Iran). In der Türkei sind die überwiegende Mehrheit Sunniten; schiitische Muslime spielen in der Türkei nur eine untergeordnete Rolle (→ *Religion*).

Sicherheitskräfte → *Gendarmerie* → *Polizei*

Sippenhaft

Es gibt in der Türkei keine Sippenhaft im rechtlichen Sinne. Kein türkischer Staatsangehöriger wird wegen der Tat eines Familienangehörigen strafrechtlich verfolgt. Es kann jedoch vorkommen, dass Familienangehörige von vermeintlichen oder tatsächlichen Mitgliedern oder Sympathisanten terroristisch eingestufte Gruppierungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren zu Vernehmungen - etwa über den Aufenthalt von Verdächtigen - geladen werden. Bei der Nichtbefolgung von Ladungen kann es zu zwangsweisen Vorführungen kommen.

Sosyal Demokrat Halk Partisi - SHP

Die Sozialdemokratische Volkspartei (SHP) wurde 2002 von Mitgliedern der → *Cumhuriyet Halk Partisi* (CHP) gegründet. Vorsitzender: Murat Karayalçın (Rücktritt im November 2008). Von 1985 bis 1995 bestand eine Vorläuferpartei unter dem gleichen Namen.

Sprachen

Alleinige Amtssprache ist das zum Zweig der Turksprachen der altaischen Sprachfamilie zählende Türkisch; seit 1928 wird es in Lateinschrift geschrieben. Außerdem gesprochen werden die der indoeuropäische Sprachfamilie zugerechneten kurdischen Idiome Kurmanci und Zaza sowie in geringem Umfang auch Arabisch, Tscherkessisch, Aserbaidzhanisch, Kabardinisch, Gagausisch und das von den Juden benutzte Spanisch bzw. Spaniolisch der Inquisitionszeit. Am 03.08.2002 beschloss das türkische → *Parlament* auch andere in der Türkei außer Türkisch gesprochene Sprachen und Dialekte im Radio, Fernsehen und im privaten Bildungsbereich zuzulassen. Restriktive Ausführungsbestimmungen (u.a. enge zeitliche Vorgaben) haben allerdings dazu beigetragen, dass die Umsetzung dieser Liberalisierung, die im Juni 2003 auch auf private Sender ausgedehnt wurde, bislang nur in begrenztem Umfang in Gang gekommen ist. Fernsehsendungen in den kurdischen Sprachen Kurmanci und Zaza werden seit Juni 2004 durch die staatliche Fernsehanstalt TRT ausgestrahlt. Im Januar 2009 hat mit dem staatlichen TRT 6 der erste kurdischsprachige Fernsehsender mit Vollprogramm seinen Betrieb aufgenommen. Seit März 2006 gibt es bereits zwei regionale Sender in Diyarbakır. Für Musikprogramme und Filme wurden die zeitlichen Beschränkungen inzwischen aufgehoben. Private Sprachkurse für Kurdisch begannen im April 2004 in einigen Städten des Südostens, wurden aber mangels Nachfrage und wegen Finanzierungsproblemen häufig wieder eingestellt. An Primär- und Sekundarschulen ist der muttersprachliche Unterricht in lokalen Sprachen weiterhin nicht erlaubt.

Nach dem Parteiengesetz sind öffentliche Reden von Politikern in einer anderen als der türkischen Sprache verboten. Die Vergabe kurdischer Vornamen ist erlaubt, die im Türkischen nicht existenten Buchstaben q, w und x müssen durch im Türkischen vorhandene Buchstaben transkribiert werden. Vornamen, die gegen die „Moral und öffentliche Ordnung“ verstoßen, sind verboten.

Staatsform

Die Türkei ist nach ihrer → *Verfassung* von 1982, die nach dem Militärputsch (1980) maßgeblich vom → *Militär* beeinflusst und durch Volksabstimmung mit großer Mehrheit angenommen worden war, eine demokratische, laizistische, soziale und rechtsstaatliche Republik.

Gemeinsames Erbe aus rund 700 Jahren osmanischer und knapp 80 Jahren türkischer Geschichte ist das Konzept, dass der Staat über Allem steht. Die türkische Verfassung kennt aber die in Demokratien übliche Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative) sowie einen ausführlichen Katalog von Grundrechten und -pflichten.

Die Türkei verbindet Elemente einer modernen, westlichen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft mit einem lebendigen und in der türkischen Gesellschaft tief verwurzelten Islam sowie ausgeprägtem Nationalismus, Klientelstrukturen und zum Teil noch traditionellen Lebensformen (insbesondere in ländlichen Gegenden). Die Türkei betrachtet sich als Modell eines laizistischen Staates mit überwiegend islamischer Bevölkerung (→ *Religion*).

Staatspräsident

Der Staatspräsident mit einer künftig fünfjährigen Amtsperiode hat eine verfassungsrechtlich starke Stellung. Er repräsentiert den Staat als Ganzes und steht über den Parteien.

Am 28.08.2007 wurde der bisherige Außenminister → *Gül, Abdullah* zum elften Staatspräsidenten der Türkei gewählt. Vorausgegangen war eine Staatskrise, da die Militärführung (→ *Militär*) im April 2007 gegen eine mögliche Wahl Güls zum Präsidenten unter Berufung auf eine Bedrohung der laizistischen Ordnung (→ *Laizismus*) opponierte und indirekt mit einer Machtergreifung drohte. Hingewiesen wurde dabei insbesondere auf seine Vergangenheit in der islamistischen Bewegung. Der Präsident wird nach dem Gesetz durch das → *Parlament* in maximal 4 Wahlgängen gewählt. In den ersten beiden Wahlgängen ist die Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten notwendig, die Gül beim ersten Wahlgang knapp verpasste. Die Oppositionsparteien boykottierten den Wahlgang, um seine Wahl zu verhindern. Mit der darauf folgenden Entscheidung des Verfassungsgerichts, dass für den ersten Wahlgang zwei Drittel der Abgeordneten des Parlaments anwesend sein müssen, zeichnet sich ab, dass von diesem Parlament kein Nachfolger gewählt werden würde. Gül zog daraufhin seine Kandidatur zurück. Als Ausweg aus der politischen Krise beschloss das Parlament vorgezogene Neuwahlen für den Juli 2007. Bei diesen → *Parlamentswahlen* gelang der moderat-islamischen → *Adalet ve Kalkınma Partisi* (AKP) von Ministerpräsident → *Erdogan* erneut nach 2002 ein historischer Sieg. Auf dieser Basis trat Abdullah Gül schließlich noch einmal als Präsidentschaftskandidat an und das Parlament wählte ihn am 28.08.2007 im 3. Wahlgang mit einfacher Mehrheit zum Staatspräsidenten.

Sein Vorgänger war der im Mai 2000 gewählte ehemalige Präsident des Verfassungsgerichts, Ahmet Necdet Sezer.

Bislang betrug die Amtszeit sieben Jahre. Im Oktober 2007 wurde durch ein Referendum die zukünftige Direktwahl des Präsidenten durch das Volk bestimmt, die Amtszeit auf fünf Jahre verkürzt

und eine einmalige Wiederwahl ermöglicht. Für den amtierenden Staatspräsidenten Gül gilt jedoch noch die Amtszeit von sieben Jahren.

Staatsicherheitsgerichte

Die Staatssicherheitsgerichte (Devlet Güvenlik Mahkemesi – DGM, bzw. SSG) wurden am 01.05.1984 gebildet. Grundlage für die Einrichtung bildete der Verfassungsartikel 143. Die Zuständigkeiten und Organisation waren im Staatssicherheitsgerichtsgesetz geregelt (Gesetz Nr. 2845 vom 16.06.1983 und Gesetz Nr. 4210 vom 13.11.1996 über die Änderung einiger Artikel). Dem Staatssicherheitsgericht gehörten ein Vorsitzender, zwei reguläre Richter und ein Ersatzrichter sowie ein leitender Staatsanwalt und eine ausreichende Zahl von Staatsanwälten an. Bis zur Gesetzesänderung 1999 (Gesetz Nr. 4390 über die Ersetzung der Militär Richter durch Zivilrichter an den SSG, veröffentlicht am 22.06.1999) waren ein Richter und ein Ersatzrichter Militärrichter.

Mit Aufhebung des Artikels 143 der Verfassung am 07.05.2004 entfiel die rechtliche Grundlage. In Umsetzung der Verfassungsänderung nahm das türkische Parlament am 16.06.2004 das Gesetz 5190 zur Änderung der Strafprozessordnung und der Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte an (→ *Reformen*). Nach Unterzeichnung durch den → *Staatspräsidenten* trat das Gesetz mit Veröffentlichung im Gesetzblatt (Resmi Gazete) am 30.06.2004 in Kraft. In Umsetzung des Gesetzes beschloss der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte am 01.07.2004 die Einrichtung von insgesamt 18 Kammern an den Gerichten für schwere Strafsachen an den bisherigen acht Standorten der Staatssicherheitsgerichte (Istanbul, Izmir, Ankara, Adana, Malatya, Diyarbakir, Van und Erzurum).

Strafmündigkeit

Die Strafmündigkeit in der Türkei beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahr. Für Verfahren gegen Kinder bzw. Jugendliche vom 12. bis zum 18. Lebensjahr sind Jugendgerichte zuständig; die Strafe wird um zwei Drittel bzw. die Hälfte gemildert (Art. 31 tStGB). Während des Aufenthaltes in den Jugendgefängnissen kümmert sich die Stiftung zur Resozialisierung straffällig gewordener Jugendlicher (Türkiye Çocuklara Yeniden Özgürlük Vakfı) im Wesentlichen um die sozialen Belange der Häftlinge (ähnliche wie die Jugendgerichtshilfe in Deutschland).

Streitkräfte

Der Status der türkischen Streitkräfte innerhalb des staatlichen Aufbaus und ihre Repräsentation sind in der Verfassung geregelt. Der Generalstabschef wird durch den → *Staatspräsidenten* als Befehlshaber über die Streitkräfte bestellt. Der Ministerrat ist gegenüber dem → *Parlament* für die nationale Sicherheit und die Verteidigungsbereitschaft der Streitkräfte verantwortlich. Doch zu einer Kriegserklärung, zur Entsendung der türkischen Streitkräfte ins Ausland oder zur Stationierung von ausländischen Streitkräften auf türkischem Boden ist nur das Parlament befugt.

Die Stärke der türkischen Armee wird in „The Military Balance 2005/2006“ mit 514.850 Soldaten angegeben, davon rund 392.400 Wehrpflichtige. Die Türkei ist seit 1952 Mitglied der NATO und stellt innerhalb des Bündnisses nach den USA das zweitgrößte Heer. Der größte Teil des Heeres ist in die NATO-Strukturen integriert. Das türkische Militär wird auch im Landesinneren beim Katastrophenschutz eingesetzt.

Heer - ca. 402.000 Soldaten (rd. 325.000 Wehrpflichtige).

Marine - 48.600 Soldaten (34.500 Wehrpflichtige)

Luftwaffe - 60.100 Soldaten (31.500 Wehrpflichtige)

Paramilitärische Verbände: Gendarmerie (*Jandarma*) zählt 100.000 Personen (außerdem 50.000 Reservisten)

Reservisten - 378.700 Personen, darunter Heer 258.700, Luftwaffe 65.000, Marine 55.000 Personen

Der Wehretat lag 2007 bei ca. 15,5 Mrd. US-Dollar (5,30 % des BIP).

Es besteht allgemeine Wehrpflicht (→ *Wehrdienst*). Die Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung oder eines Ersatzdienstes im zivilen Bereich sieht das türkische Recht derzeit noch nicht vor.

Sunniten

Die Sunniten bilden die größte Glaubensrichtung im Islam (ca. 90 % aller Muslime). Sie erkennen die vier rechtgeleiteten Kalifen als Nachfolger Muhammads an, während die → *Schiiten* nur den vierten der Kalifen, Ali ibn Abi Talib, als rechtmäßigen Nachfolger ansehen. Die Sunniten lassen sich wiederum in vier islamische Rechtsschulen untergliedern, die sich als Vertreter der prophetischen Sunna herausbildeten. Richtschnur sind für sie Koran, Brauch (Sunna) und Überlieferungen (Hadith). In der Türkei sind die überwiegende Mehrheit Sunniten (→ *Religion*) der hanafitischen Rechtsschule, benannt nach dem 767 verstorbenen Theologen Abu Hanafi. Die hanafitische Rechtsschule gilt als gemäßigt und ist eine der ältesten islamischen Rechtsschulen.

Nach Südosten hin nimmt jedoch der Anteil der wesentlich strengeren religiösen Regeln folgenden Schafiiten zu, benannt nach dem 820 verstorbenen Gelehrten Asch-Schafiin.

Tätige Reue im Strafgesetz

In der Türkei gab es in der Vergangenheit immer wieder Amnestieregelungen (→ *Amnestiegesetze*) und zeitlich befristete Reuegesetze. Seit der Strafrechtsreform zum 01.06.2005 ist die „tätige Reue“ als Art. 221 fester Bestandteil des StGB, der auch Anwendung findet. Seit Juni 2005 kamen nach Angaben des türkischen Justizministeriums über 300 ehemalige PKK-Aktivistinnen (→ *Partiya Karke-rên Kurdistan*) in den Genuss der Regelungen von Strafmilderung bzw. Straferlass. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Betroffenen freiwillig den türkischen Behörden stellen und glaubhaft nachweisen, dass sie sich von der terroristischen Vereinigung gelöst haben, ihre Taten bereuen und zweckdienliche Angaben zur Organisation machen. Sie dürfen nicht an bewaffneten Aktionen

teilgenommen haben, bei denen militärische oder zivile Personen ums Leben kamen bzw. dauerhaft versehrt wurden oder bei solchen Aktionen Führungs- oder Kommandobefugnisse inne gehabt haben. Der türkische Staat richtet das Angebot v.a. an Reumütige, die als Jugendliche der PKK-Propaganda erlagen oder in Flüchtlingslagern im Einflussgebiet der PKK aufwuchsen und so der Indoktrinierung nicht entgehen konnten.

Terroranschläge

Die Terroranschläge des 11. September 2001 haben → *Regierung* und → *Streitkräfte* in ihrer Überzeugung gestärkt, dass der Kampf gegen den Terrorismus, den die Türkei gegen ethnisch, politisch und religiös motivierte extremistische Organisationen (→ *Extremismus*) führt, der richtige Weg ist. Mit den Anschlägen in Istanbul am 15.11.2003 (Synagogen) und 20.11.2003 (britische Einrichtungen) ist die Türkei selbst Ziel islamistisch motivierter Selbstmordattentate geworden.

In den letzten Jahren gingen Terroranschläge in der Türkei überwiegend von der → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK) oder ihren Unter- und Nebenorganisationen aus.

Trotz mehrerer „einseitiger Waffenstillstände“ verzichtete die PKK in der Realität nie auf bewaffnete Aktionen. Nach längerer Pause hat die PKK seit 2005 wieder Bombenattentate in Großstädten und in Touristenzentren verübt, bei denen es Tote und Verletzte gab (am 02.04.2006 in Istanbul und bei einer Anschlagsserie im August 2006 in Marmaris, Istanbul und Antalya, die drei Todesopfer und zahlreiche Verletzte forderte).

Am 8. Juli 2008 entführte eine PKK-Gruppe drei Bergsteiger aus Bayern aus einem Basislager am Berg Ararat in der ostanatolischen Provinz Ağrı, die bald darauf wieder frei gelassen wurden.

Die Terroranschläge der PKK konzentrieren sich hauptsächlich auf militärische Einrichtungen und Militärfahrzeuge in den Regionen Ost- und Südostanatolien. Terroraktivitäten → *linksextremistischer Gruppierungen* wie der → *Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist* (TKP/ML) und radikal-islamischer Gruppierungen (→ *islamistischer Extremismus*) sind relativ selten geworden. Dennoch geht von diesen Gruppierungen nach wie vor eine latente Gefahr aus. Relativ neu ist eine Zunahme terroristischer Aktivitäten ultra-nationalistischer Gruppierungen. Es wird vermutet, dass hinter einigen Anschlägen der letzten Jahre die ultra-nationalistische Organisation → *Ergenekon* steht.

Teyrêbazên Azadiya Kurdistan - TAK

In den Jahren 2004 -2006 verübten die der → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK) zuzurechnenden Freiheitsfalken Kurdistans - TAK (Teyrêbazên Azadiya Kurdistan) mehrere Anschläge in Großstädten und Touristenzentren der Westtürkei. Die gewollte Inkaufnahme von Opfern auch unter ausländischen Touristen zeigt, dass die PKK versuchte ihre Terroranschläge zu internationalisieren. Seit 2007 ist es zu keinen nennenswerten Anschlägen der TAK mehr gekommen.

Todesstrafe

Das türkische → *Parlament* schaffte mit Wirkung vom 09.08.2002 die Todesstrafe ab (außer im Kriegsfall und bei unmittelbarer Kriegsbedrohung) und beschloss, bestehende Todesurteile in (schwere) lebenslange Freiheitsstrafen umzuwandeln. Am 07.05.2004 strich das Parlament auch in der → *Verfassung* alle Bezüge auf die Todesstrafe, die zuvor bereits völkerrechtlich und einfachgesetzlich abgeschafft worden war.

Türkiye İnsan Hakları Vakfı - TİHV

Die Menschenrechtsstiftung der Türkei (TİHV) wurde 1990 gegründet. Sie verfolgt u.a. unter Beteiligung des → *İnsan Hakları Derneği* (Türkischer Menschenrechtsverein, İHD) das Ziel, Menschenrechtsverletzungen (→ *Menschenrechte*) zu dokumentieren sowie Folteropfer medizinisch und psychologisch zu betreuen. Das Dokumentationszentrum der TİHV erfasst Menschenrechtsverstöße in der Türkei, veröffentlicht diese in täglichen Bulletins und erstellt darüber jährliche Statistiken. Die TİHV unterhält fünf Behandlungs- und Rehabilitationszentren für Folteropfer in Istanbul, Ankara, Izmir, Diyarbakir und Adana.

Türkiye İşçi ve Köylü Ordusu - TİKKO → *Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist*

Türkiye Komünist Partisi - TKP

Die Kommunistische Partei der Türkei (TKP) entstand 2001 aus der Partei für Sozialistische Macht - SİP (Sosyalist İktidar Partisi). Obwohl die türkische Verfassung die Bezeichnung „kommunistisch“ in einem Parteinamen verbietet, wurde die TKP bis heute nicht verboten oder gezwungen, ihren Namen zu ändern. Zwar gab es von staatlicher Seite Versuche, die Partei zu verbieten. Ein entsprechender Beschluss wurde jedoch vom Verfassungsgericht auf unbestimmte Zeit vertagt. Die Partei ist marxistisch-leninistisch orientiert. Innerhalb der zahlreichen kleinen → *Linksparteien* in der Türkei gilt die TKP als die bedeutendste Organisation. Parteivorsitzender ist Aydemir Güler. Bei Wahlen erhielt die Partei jedes Mal deutlich weniger als 1 Prozent der Stimmen.

Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist - TKP/ML

Die Kommunistische Partei der Türkei - Marxisten-Leninisten (TKP/ML), mit ihrem bewaffneten Arm, der Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee der Türkei - TİKKO (Türkiye İşçi ve Köylü Ordusu), wurde 1972 gegründet und hat sich mehrfach gespalten. Parteigründer İbrahim Kaypakkaya kam 1973 ums Leben. 1994 entstanden die konkurrierenden Flügel Partizan und MKP – Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi) mit ihrem bewaffneten Arm, der Volksbefreiungsarmee – HKO (Halk Kurtuluş Ordusu). 2002 gab der MKP-Flügel offiziell die Umbenennung der TKP/ML in MKP bzw. der TİKKO in HKO bekannt. In den türkischen Medien werden weiter die Bezeichnungen TKP/ML und TİKKO benutzt.

Ziel aller der TKP/ML zuzurechnenden Gruppen ist ein bewaffneter revolutionärer Umsturz in der Türkei und die Schaffung einer demokratischen Volksrepublik unter Führung des Proletariats. Die TKP/ML wurde in den 1990er Jahren für mehrere Anschläge auf Einrichtungen der Sicherheitskräfte in den Großstädten verantwortlich gemacht. Dabei wurde häufig nicht deutlich, ob es sich tatsächlich um die Urheberschaft der TKP/ML oder die einer anderen terroristischen Gruppierung handelte. In abgelegenen Bergregionen der Provinzen Tokat und Amasya (Schwarzmeerregion) und Tunceli (Ostanatolien) gab es jahrelang einen Guerilla-Krieg geringer Intensität der TİKKO gegen die Sicherheitskräfte, der zeitweise mit logistischer Unterstützung der dort aktiven PKK-Gruppen (→ *Partiya Karkerên Kurdistan*) geführt worden sein soll. Meldungen über aktive Kampfhandlungen der TİKKO bzw. HKO sind mittlerweile sehr selten geworden. Auch eindeutig der TKP/ML zuzurechnende Terroranschläge auf Zivilisten sind aus den letzten Jahren nicht bekannt.

Wie die → *Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe* (DHKP-C), wenn auch mit geringerer Intensität, beteiligten sich ebenfalls TKP/ML-Inhaftierte an den Hungerstreiks (Todesfasten) in türkischen Gefängnissen aus Protest gegen die Verlegung in die als „Isolationshaft“ bezeichneten neuen F-Typ-Gefängnisse.

Die TKP/ML ist weder auf der EU-Liste terroristischer Gruppierungen noch ist sie in Deutschland verboten. Ihre Gruppierungen und Tarnorganisationen werden jedoch vom Verfassungsschutz beobachtet. Die Anzahl der Aktivisten wird mit 1.300 Personen angegeben. Die Tätigkeit beschränkt sich auf Propagandatätigkeit und Spendensammlungen. Als „Tarnorganisationen“ gelten die ATİK (Konföderation der Türkischen Arbeiter in Europa) für den Partizan-Flügel und die ADHK (Konföderation für demokratische Rechte in Europa) für den MKP-Flügel.

Türkiye Sosyalist İşçi Partisi -TSİP → *Linksparteien, legal*

Vereine/Verbände → *Gewerkschaften*

Verfassung

Die Türkei ist gemäß ihrer Verfassung von 1982, die unter dem Eindruck anarchischer Verhältnisse in den 70er Jahren nach dem Militärputsch von 1980 maßgeblich vom Militär (→ *Streitkräfte*) beeinflusst worden ist, eine demokratische, laizistische, soziale und rechtsstaatliche Republik. Die türkische Verfassung kennt die in Demokratien übliche Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative) sowie einen ausführlichen Katalog von Grundrechten und -pflichten. Die Verfassung enthält vielfältige Bezüge auf die Nation als Grundlage des Staates und stellt oft den Schutz des Staates in den Vordergrund.

Die Verfassung enthält das Prinzip der repräsentativen Demokratie. Das Volk wählt seine Repräsentanten und führt somit sein Souveränitätsrecht indirekt aus. Ferner wird die Souveränität im Rahmen des Prinzips der Gewaltenteilung und der Verfassung von den jeweils zuständigen Organen

wahrgenommen. Die direkte Wahrnehmung der Souveränität, z.B. durch Volksabstimmung, kommt nur bei Verfassungsänderungen in Frage. Die Verfassung sieht den "unitaristischen Staat" sowie trotz kultureller Vielfalt das Prinzip eines "einzigsten Volkes" vor. Es gibt nur "eine" Nation, ein "einheitliches" Land und einen "einzigsten" Staat.

Im Laufe der Jahre gab es immer wieder Verfassungsänderungen in einzelnen Punkten. So wurde im Oktober 2007 die Verfassung dahingehend geändert, dass künftig eine Direktwahl des → *Staatspräsidenten* durch das Volk stattfindet und dessen Amtszeit auf fünf Jahre verkürzt sowie eine einmalige Wiederwahl ermöglicht wird.

Für die AKP-Regierung (→ *Adalet ve Kalkınma Partisi*) hat das Thema Verfassungsreform hohe Priorität, umfangreiche Verfassungsänderungen waren bisher jedoch nicht durchsetzbar.

Der Versuch der Regierung Anfang 2008 Verfassungsänderungen im Rahmen einer „Kopftuchreform“ durchzusetzen, wonach Studentinnen an Universitäten das Tragen eines Kopftuches erlaubt werden sollte, wurde vom Verfassungsgericht am 5. Juni 2008 für rechtswidrig erklärt, da die Reform das Prinzip der Trennung von Staat und Religion (→ *Laizismus*) verletze. In dem in diesem Zusammenhang gegen die AKP eingeleiteten Verbotsverfahren entschied das Verfassungsgericht am 30.07.2008, die Regierungspartei nicht zu verbieten.

Verwaltung

Die türkische Verwaltung ist zentralistisch. Das Land ist in 81 → *Provinzen*, diese wiederum sind in Landkreise unterteilt, an deren Spitze jeweils ein Gouverneur (*vali*) bzw. ein Landrat (*kaymakam*) als Repräsentant der Zentralregierung in Ankara (Innenminister) steht. Daneben gibt es auf der Ebene der Städte und Gemeinden lokale Verwaltungen, deren Leitung von der örtlichen Bevölkerung gewählt wird. Die Kompetenzen sind strikt getrennt. Städte und Gemeinden verfügen nur in relativ geringem Umfang über eigene Einnahmen und sind daher finanziell auf Zuwendungen der Zentralregierung angewiesen. Eine Verwaltungsreform mit stärkerer Dezentralisierung wurde im Sommer 2004 vom Parlament beschlossen, ist aber nach einem Veto des früheren Staatspräsidenten Sezer bisher nicht in Kraft getreten.

Währung

Neue Türkische Lira - YTL (*Yeni Türk Lirası*) 1 YTL = 100 Kuruş. Zum 1. Januar 2005 trat eine Währungsreform in Kraft. Es wurden sechs Nullen der alten Türkischen Lira (TL) gestrichen, so dass 1 Million TL seither 1 YTL entsprechen. Während einer einjährigen Übergangsfrist galten alte und neue Währung parallel. Seit Anfang der achtziger Jahre besteht volle Konvertibilität der türkischen Währung. Die → *Wechselkurse* wurden bis 1990 staatlich festgesetzt, seither werden sie an der Istanbuler Devisenbörse täglich notiert. Ab dem 1. Januar 2009 heißt die Währung wieder Türkische Lira (*Türk Lirası*), das Kürzel YTL wird aber beibehalten. Es werden neue Münzen und Banknoten herausgegeben.

Wechselkurs

Januar 2009: 1 Euro = 2.12 YTL

November 2008: 1 Euro = 2,06 YTL

Jahresdurchschnitt

2007: 1 Euro = 1,75 YTL

2006: 1 Euro = 1.81 YTL

2005: 1 Euro = 1,67 YTL

2004: 1 Euro = 1.77 YTL

Wehrdienst

Nach Artikel 72 der türkischen Verfassung ist der Militärdienst Recht und Pflicht eines jeden Türken. Die Wehrdienstpolitik beruht grundlegend auf der Aufnahme von physisch, psychisch, ethisch und beruflich geeigneten Personen in die → *Streitkräfte*. Für jede Kategorie und jeden Status werden nach verschiedenen Prinzipien Soldaten eingezogen. Der Wehrpflicht unterliegt jeder männliche türkische Staatsangehörige unabhängig von seiner Volkszugehörigkeit. Der Wehrdienst wird in den Streitkräften einschließlich der → *Gendarmerie* abgeleistet. Alle männlichen Staatsbürger werden ab dem 20. Lebensjahr nach Ausbildungsstand und weiteren Faktoren in die Armee eingezogen. Ein Recht zur Verweigerung des Wehrdienstes oder der Ableistung eines Ersatzdienstes besteht nicht. Wehrdienstverweigerer und Fahnenflüchtige werden strafrechtlich verfolgt.

Es gelten mit den letzten Änderungen folgende Statuten des Wehrdienstes:

Männer, die eine dreijährige Hochschulausbildung absolviert haben oder einen geringeren Ausbildungsstand haben, leisten 15 Monate Wehrdienst als einfacher Soldat.

Männer, die eine vierjährige oder längere Hochschulausbildung absolviert haben, leisten 12 Monate Wehrdienst als Reserveoffizier.

Männer, die eine vierjährige oder längere Hochschulausbildung absolviert haben, können, sofern Bedarf besteht, 6 Monate lang einen verkürzten Wehrdienst als Unteroffizier oder Soldat absolvieren.

Im Ausland lebende Wehrpflichtige haben die Möglichkeit, sich gegen Ableistung einer dreiwöchigen Grundausbildung in Burdur (Südtürkei) und Bezahlung eines Betrages in Höhe von 5.112 € von der Wehrpflicht freizukaufen. Ab einem Lebensalter von 39 Jahren beträgt die Freikaufsumme 7.668 € (ohne Grundausbildung).

Bis 2004 kam es bei Wehrdienstentziehung auch zur Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit (Art. 25F tStAG). Die gesetzliche Bestimmung existiert noch, wird aber aufgrund eines Erlasses des türkischen Innenministeriums nicht mehr angewandt. Seitdem 12.06.2003 können Personen, die u.a. wegen Art. 25 tStAG die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben, unabhängig von

ihrem Wohnsitz, erneut in die türkische Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, wenn sie verbindlich erklären, den Wehrdienst ableisten zu wollen.

Wirtschaft

Die Wirtschaftspolitik der Türkei steht auch drei Jahre nach Beginn der EU→ *Beitrittsverhandlungen* im Spannungsfeld zwischen tief verwurzelttem Etatismus und Dirigismus (in osmanischer und kemalistischer Tradition) und einem marktorientierten Reformschub, der binnen- und außenwirtschaftlich auf Liberalisierung setzt, im Wahljahr 2007 aber deutlich nachgelassen hat. Wichtige Reformvorhaben (→*Reformen*) wie die soziale Sicherheit oder die Einkommenssteuerverwaltung wurden im Vorfeld der Wahlen verschoben. Mit der Umsetzung des vom Internationalen Währungsfonds (IWF) verordneten und überwachten Stand-by-Programms hat die Türkei an Stabilität gewonnen und ihre Anfälligkeit für in- und externe Turbulenzen verringert. Dieser Aufwärtstrend wird verstärkt durch die EU-Beitrittsperspektive sowie die damit verbundenen Maßnahmen zur Übernahme des gemeinsamen Besitzstandes der EU.

Der wirtschaftliche Aufschwung aus den Vorjahren setzte sich auch im Jahr 2006 und – etwas abgeschwächt – im Jahr 2007 fort. Die im Herbst 2008 ausgelöste weltweite Wirtschaftskrise stellt auch die Türkei vor erhebliche Probleme. Strukturell ist die türkische Wirtschaft immer noch durch eine sehr große Kluft zwischen dem industrialisierten Westen mit seinen modernen Industrien (insbesondere in den großen Metropolen) und dem agrarisch strukturierten und wenig entwickelten Osten geprägt. Das Bruttoinlandsprodukt wuchs seit 1980 um durchschnittlich 5 % pro Jahr. Gemessen am Bevölkerungswachstum (→ *Bevölkerung*) reichte es jedoch nicht aus, um den Abstand im Pro-Kopf-Einkommen gegenüber anderen OECD-Staaten wesentlich zu verringern.

Die türkische Wirtschaft hat in wenigen Jahrzehnten aus fast ausschließlicher Agrarökonomie differenzierte Strukturen mit starkem West-Ost-Gefälle entwickelt. Laut Angaben der Weltbank arbeiten noch über 40 % der Erwerbsbeschäftigten in der Landwirtschaft und leisten einen Beitrag von ca. 12 % zum BSP. Vor allem in der Westtürkei ist die industrielle Entwicklung stark ausgeprägt (Textilien, Fahrzeuge, Chemie, Maschinen, Elektrobranche). Die Industrie trägt mit ca. 30 % zum BSP bei. Größten Anteil am BSP (ca. 60 %) hat der Dienstleistungssektor - mit weiter steigender Tendenz. Der auch infrastrukturell noch vergleichsweise unterentwickelte Osten und Südosten ist überwiegend Agrargebiet. Im Südosten werden seit Mitte der 1980er Jahre erhebliche Entwicklungsanstrengungen unternommen (GAP-Projekt mit Staudämmen, Kraftwerke, Elektrifizierung, Bewässerungsanlagen, Agrarindustrie, Straßen, Telekommunikation).

Yeziden

auch Jeziden oder Jesiden

Yeziden gehören fast ausschließlich der kurdischen Ethnie (→ *Kurden*) an. Nach eigener Darstellung handelt es sich um eine vorchristliche Religion, die aus einer Mischung von Elementen des altpersischen Mithras-Kultes, des Islams, Sufismus, Judentums und orientalischen Christentums besteht. Der Glaube wird in Form von Liedern und Gedichten vermittelt. Zentrale Bedeutung kommt dem heiligen „Engel Pfau“ Taus-i Melek zu (dessen Symbol ein Pfau ist). Es handelt sich dabei um den siebten Engel, einst von Gott abgefallen, kehrte er wieder zu ihm zurück und erhielt die Aufgabe als Verwalter der Schöpfung.

Andere Religionen verstehen diese Figur als Satan/ Sheitan. Daher werden die Yeziden oft auch fälschlich als „Teufelsanbeter“ bezeichnet. Die Anbetung des Engels Pfau ist in den Augen vieler Muslime Beweis für den fehlenden Monotheismus. Der Glaube an Taus-i Melek verstößt ihrer Ansicht nach gegen das Hauptgebot des Islams, wie es im Bekenntnis der 112. Sure des Koran formuliert ist: „Gott ist ein Einziger und Alleiniger und hat keinen Gefährten neben sich“. Deshalb gelten Yeziden in den Augen der Muslime als Häretiker (vom wahren Glauben abgefallen) bzw. Heiden. Sie werden von den Muslimen nicht als Religionsgemeinschaft akzeptiert. Dies und die fehlenden verbindlichen religiösen Schriften sowie die ethnische Zugehörigkeit zu den Kurden führten und führen oft zu Diskriminierungen. Im Südosten der Türkei leben noch ca. 2.000 Mitglieder der Religionsgemeinschaft. Sie hatten unter den Folgen der militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Staat und der → *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK) im Südosten zu leiden, daneben auch unter der Landnahme durch kurdische Muslime. Der größte Teil der Yeziden ist deshalb nach Europa ausgewandert. Inzwischen hat sich die Situation gebessert. Vereinzelt findet eine Rückkehr statt.

Zypernkonflikt

1960 wurde Zypern nach jahrelangen gewalttätigen Bemühungen einer ethnischen Organisation von Inselgriechen, gegen den Widerstand der britischen Kolonialverwaltung den Anschluss an Griechenland zu erzwingen, unabhängig. Die fortgesetzten Bestrebungen der zypriotischen Regierung hinsichtlich eines Anschlusses an Griechenland führten zu Konflikten zwischen der griechischen und türkischen Bevölkerung. Bei solchen Auseinandersetzungen griff 1964 die türkische Luftwaffe griechische Stellungen auf Zypern an und brachte die beiden Nato-Partner Türkei und Griechenland an den Rand eines militärischen Konflikts. Nach Protesten und Drohungen durch die USA stellte die Türkei die Angriffe ein. Die Auseinandersetzungen 1964 hatten die beginnende ethnische Trennung von Türken im Norden und Griechen im Süden mit der Teilung der Hauptstadt Nikosia zur Folge. Nach erneuten Bombardierungen 1967 intervenierte 1974 die türkische Armee im damaligen Bürgerkrieg und besetzte den Nordteil der Insel. Der Norden erklärte sich am 15. November 1983 unter dem Namen „Türkische Republik Nordzypern“ einseitig für unabhängig, wird aber international einzig von der Türkei anerkannt.

Am 1. Mai 2004 wurde die gesamte Insel Mitglied der Europäischen Union, wobei die Geltung des Europäischen Rechts laut Beschluss des Europäischen Rats im nördlichen Teil der Insel, in dem die Behörden der Republik Zypern keine Hoheitsgewalt ausüben, bis zu einer Lösung des Zypernkonfliktes ausgesetzt ist.

Zypern vor einem EU-Beitritt zum 1. Mai 2004 zu einigen, gelang trotz intensiver Bemühungen seitens der EU und des UN-Generalsekretärs Kofi Annan nicht. Im April 2004, eine Woche vor dem EU-Beitritt Zyperns, entschied sich die griechisch-zypriotische Bevölkerung in einem Volksentscheid gegen eine Wiedervereinigung mit dem Nordteil der Insel. Der türkische Teil hatte mit großer Mehrheit für eine Vereinigung votiert.

Die Türkei verweigert bislang die Anerkennung des EU-Staates Zypern und die Öffnung türkischer Häfen und Flughäfen für Schiffe und Flugzeuge aus Zypern – entgegen ihrer sich aus dem Ankara-Protokoll ergebenden Verpflichtungen (→ *Beitrittsverhandlungen*).

Schlagwortregister

Adalet ve Kalkınma Partisi - AKP	2
Aleviten	2
Amnestiegesetze.....	3
Anavatan Partisi - ANAP	3
Antiterrorgesetz - ATG	4
Arbeitslosigkeit	4
Armee → <i>Streitkräfte</i>	4
Assoziierungsabkommen "Abkommen von Ankara"	4
Asylverfahren.....	5
Atatürk, Kemal Mustafa.....	5
Attentate → <i>Terroranschläge</i>	5
Ausländer	5
Beitrittsverhandlungen	6
Bevölkerung	7
Bevölkerungsgruppen → <i>Ethnien</i>	7
Bildung.....	7
Büyük Birlik Partisi - BBP.....	8
Christen	9
Cumhuriyet Halk Partisi - CHP	10
Demographische Indikatoren	10
Demokrasi Partisi - DP	11
Demokratik Halk Partisi - DEHAP.....	11
Demokratik Sol Partisi - DSP	11
Demokratik Toplum Partisi - DTP	12
Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe - DHKP-C.....	12
Diyanet İşleri Başkanlığı - Diyanet.....	13
Diyanet İşleri Türk İslam Birliği - DİTİB.....	13
Doğru Yol Partisi - DYP	14
Dorfschützer	14
Drogen.....	15
Ehrenmorde	15
El Kaide - al Qaida → <i>Islamistischer Extremismus</i>	15
Emek Partisi -EMEP → <i>Linksparteien, legal</i>	15
Erdoğan, Recep Tayyip.....	15
Ergenekon	16
Ethnien	17

Extremismus.....	17
Fazilet Partisi - FP.....	17
Feiertage.....	17
Flüchtlinge	17
Folter	18
Frauen.....	18
Geheimdienste.....	19
Genç Partisi - GP.....	19
Gendarmerie.....	19
Gerichte/Gerichtswesen → <i>Justiz</i>	20
Gesundheitswesen	20
Gewerkschaften.....	21
Glaubensfreiheit	21
Gleichberechtigung → <i>Frauen</i>	22
Graue Wölfe.....	22
Gül, Abdullah.....	22
Haft/Haftbedingungen.....	23
Halkin Demokrasi Partisi - HADEP	23
Halk Kurtuluş Ordusu - HKO → <i>Linksextremistische Gruppierungen</i>	23
Hinrichtungen.....	23
Homosexualität	24
Hizbullah → <i>Islamistischer Extremismus</i>	24
İnsan Hakları Derneği - İHD.....	24
İslami Büyük Doğu Akıncılar-Cephesi - İBDA-C → <i>Islamistischer Extremismus</i>	24
Islamistischer Extremismus	24
İşçi Partisi - İP → <i>Linksparteien, legal</i>	25
Jesiden → <i>Yeziden</i>	25
Juden	25
Justiz.....	26
Katholiken → <i>Christen</i>	26
Koma Civakên Kurdistan - KCK.....	27
Koma Komalên Kurdistan → <i>Koma Civakên Kurdistan</i> → <i>Partiya Karkerên Kurdistan</i>	27
KONGRA-GEL → <i>Koma Civakên Kurdistan</i> → <i>Partiya Karkerên Kurdistan</i>	27
Konversion	27
Kopenhagener-Kriterien.....	28
Korruption.....	28
Kurden.....	28
Laizismus	29

Lausanner Vertrag	30
Linksextremistische Gruppierungen	30
Linksparteien, legal	31
Maoist Komünist Partisi - MKP → <i>Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist</i>	31
Marksist-Leninist Komünist Partisi - MLKP	31
Mazlum-Der	31
Medien	31
Medizinische Versorgung → <i>Gesundheitswesen</i>	32
Menschenrechte	32
Menschenrechtsorganisationen	33
Menschenschmuggel und -handel	34
Militär.....	35
Militante Gruppierungen → <i>Linksextremistische Gruppierungen</i> , → <i>Islamistischer Extremismus</i> → <i>Partiya Karkerên Kurdistan</i>	35
Milli İstihbarat Teskilati - MİT (Nationaler Nachrichtendienst) → <i>Geheimdienste</i>	35
Milliyetçi Hareket Partisi - MHP	35
Minderheiten	35
Mindestlohn	36
Ministerrat.....	36
Missionierung.....	37
Nationaler Sicherheitsrat.....	37
Notstandsgebiete	37
Özgürlük ve Dayanışma Partisi - ÖDP	38
Parlament	38
Parlamentswahlen	39
Parteien.....	40
Partiya Karkerên Kurdistan - PKK	41
Polizei.....	42
Presse	43
Pressefreiheit.....	43
Protestanten → <i>Christen</i>	44
Provinzen	44
Reformen.....	44
Regierung.....	45
Religionen	45
Religionsfreiheit → <i>Glaubensfreiheit</i>	46
Reuegesetze → <i>Amnestiegesetze</i> → <i>Tätige Reue</i>	46
Saadet Partisi - SP	46

Schiiten.....	46
Sicherheitskräfte → <i>Gendarmerie</i> → <i>Polizei</i>	46
Sippenhaft	47
Sosyal Demokrat Halk Partisi - SHP	47
Sprachen.....	47
Staatsform	48
Staatspräsident	48
Staatsicherheitsgerichte.....	49
Strafmündigkeit.....	49
Streitkräfte.....	49
Sunniten	51
Tätige Reue im Strafgesetz	51
Terroranschläge.....	52
Teyrêbazên Azadiya Kurdistan - TAK	52
Todesstrafe	53
Türkiye İnsan Hakları Vakfı - TİHV	53
Türkiye İşçi ve Köylü Ordusu - TİKKO → <i>Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist</i>	53
Türkiye Komünist Partisi - TKP	53
Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist - TKP/ML	53
Türkiye Sosyalist İşçi Partisi -TSİP → <i>Linksparteien, legal</i>	54
Vereine/Verbände → <i>Gewerkschaften</i>	54
Verfassung	54
Verwaltung.....	55
Währung.....	55
Wechselkurs	56
Wehrdienst	56
Wirtschaft.....	57
Yeziden	58
Zypernkonflikt	58

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Referat 412

Analyse islamischer Herkunftsländer

Tel.: 0911-943-7201

Fax: 0911-943-7299

Internet: www.bamf.de

Stand: Februar 2009